

Stand: 06.06.2026 11:26:41

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11640

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11640 vom 21.04.2026
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 21.04.2026 - [Arbeitsgemeinschaft Bewährungshilfe Bayern \(DEBYLTO21D\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 21.04.2026 - [Bayerischer Landesverband Psychiatrie-Erfahrener e. V. \(DEBYLTO45F\)](#)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 21.04.2026 - [Freie Wohlfahrtspflege Bayern GbR \(DEBYLTO378\)](#)
5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 21.04.2026 - [Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialdienste im Bayerischen Justizvollzug \(DEBYLTO2F1\)](#)
6. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 21.04.2026 - [Landesverband der Bayer. Justizvollzugsbediensteten e.V. \(DEBYLTO240\)](#)
7. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 21.04.2026 - [Psychotherapeutenkammer Bayern \(PTK Bayern\) \(DEBYLTO13D\)](#)
8. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 21.04.2026 - [WEISSER RING Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten e. V. \(DEBYLTO256\)](#)
9. Plenarprotokoll Nr. 78 vom 28.04.2026



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

A) Problem

Im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen wurde im Januar 2025 eine unabhängige, interdisziplinäre Kommission für grundrechtsrelevante Fragen bei der Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände (im Folgenden: bgH-Kommission) eingesetzt. Diese hat in ihrem Mitte Dezember 2025 an das Staatsministerium der Justiz übergebenen Abschlussbericht eine Reihe von Empfehlungen zu Unterbringungen in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände (im Folgenden: bgH) abgegeben. Einige der Empfehlungen betreffen Fragen, die auf untergesetzlicher Ebene, insbesondere im Rahmen von Verwaltungsvorschriften oder durch organisatorische Maßnahmen, verwirklicht werden können. Einige Empfehlungen, insbesondere die Einführung eines Richtervorbehalts für länger andauernde Unterbringungen in bgH, bedürfen einer gesetzlichen Regelung in den Justizvollzugsgesetzen.

B) Lösung

Mit einer Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BaySvVollzG) werden Empfehlungen der bgH-Kommission aufgegriffen. Dies betrifft die Einführung eines Richtervorbehalts für bgH-Unterbringungen mit einer Dauer von mehr als 72 Stunden, die Streichung der Fluchtgefahr und der Befreiungsgefahr als Anordnungsgründe für bgH-Unterbringungen, eine klarstellende Regelung, wonach Verteidigerinnen und Verteidiger auf Antrag von Gefangenen bei bgH-Unterbringungen zu informieren sind, die Schaffung einer Rechtsgrundlage für Überwachungen aus medizinischen Gründen sowie Änderungen an den datenschutzrechtlichen Vorgaben, um die Kooperation von verschiedenen Berufsheimnisträgern, insbesondere zwischen Ärztinnen bzw. Ärzten und Psychologinnen bzw. Psychologen, zu verbessern.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Einführung des Richtervorbehalts für länger andauernde bgH-Unterbringungen wird personeller Mehraufwand bei den Justizvollzugsanstalten verursacht, weil insoweit zusätzliche, teilweise mehrfach notwendige Antragstellungen und eine entsprechende Verfahrensbegleitung erforderlich sein werden. In den Justizvollzugsanstalten, insbesondere in den beiden Justizvollzugsanstalten mit psychiatrischen Abteilungen, kann dieser Aufwand aber vom vorhandenen juristischen Personal nicht zusätzlich abgedeckt werden. Für die Umsetzung des Gesetzentwurfs werden deshalb voraussichtlich im niedrigen zweistelligen Bereich Planstellen für den Vollzugs- und Verwaltungsdienst mit Einstieg in der 4. Qualifikationsebene (Juristinnen und Juristen) gebunden.

Den ordentlichen Gerichten, die über die Anträge der Justizvollzugsanstalten zu entscheiden haben, wird ein Personalmehraufwand entstehen, welcher derzeit ebenfalls nicht genau quantifiziert werden kann. In Abhängigkeit von der Entwicklung der Zahl der dem Richtervorbehalt unterfallenden Unterbringungen in bgH ist von mehreren Planstellen für Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R 1 sowie Planstellen für das dazugehörige Unterstützungspersonal (Geschäftsstellenkräfte) auszugehen, die durch die Einführung des Richtervorbehalts gebunden werden.

Aufgrund der verfahrensrechtlichen Vorgaben für den Richtervorbehalt, die sich aus den bundesrechtlichen Vorschriften der §§ 121a, 121b Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) in Verbindung mit §§ 312 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ergeben, ist zudem mit gewissen Kosten für die Einholung ärztlicher Zeugnisse sowie für Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger zu rechnen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Erstellung von ärztlichen Zeugnissen grundsätzlich durch Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte denkbar ist, sodass zusätzliche Kosten sich insoweit auf diejenigen Fälle beschränken dürften, in denen der ärztliche Dienst der Justizvollzugsanstalt nicht zur Verfügung steht. Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger werden überdies gemäß § 318 FamFG in Verbindung mit § 277 Abs. 1 FamFG grundsätzlich unentgeltlich tätig und erhalten lediglich einen Aufwendungsersatz, während eine berufsmäßige Verfahrenspflegschaft gemäß § 277 Abs. 2 FamFG die Ausnahme ist. Im Ergebnis ist daher von geringen Kostenauswirkungen auszugehen, die nicht näher beziffert werden können.

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

Das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866, BayRS 312-2-1-J), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 46 Abs. 2 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Abweichend von Satz 5 ergibt sich im Fall des Leistungslohns die Vergütung aus dem Stundensatz, der geleisteten Arbeitszeit und einem Faktor, der sich aus den tatsächlich fertiggestellten Stückzahlen im Vergleich zu den Stückzahlen ergibt, die von Gefangenen mit durchschnittlicher Leistungsfähigkeit in der entsprechenden Arbeitszeit fertiggestellt werden.“
2. In Art. 46b Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „zusätzlich 15 % des ihnen nach den Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „für jeden im betreffenden Zeitraum erarbeiteten Freistellungstag zusätzlich 15 % des ihnen nach Art. 46 Abs. 2“ ersetzt.
3. In der Überschrift des Art. 94 wird die Angabe „Suchtmittelkonsum“ durch die Angabe „Suchtmittelmissbrauch“ ersetzt.
4. Art. 96 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „Fluchtgefahr oder“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Über die in Abs. 1 genannten Anordnungsgründe hinaus sind Maßnahmen wie folgt zulässig, wenn dies nicht anders vermieden oder behoben werden kann:

 1. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 6, wenn in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht,
 2. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4, wenn die Gefahr einer Befreiung besteht,
 3. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 5, wenn eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung besteht,
 4. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 und 3, wenn eine erhebliche Gefahr für das Leben oder die Gesundheit besteht.“
5. Art. 99 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird die Angabe „oder“ am Ende durch die Angabe „ ,“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 wird die Angabe „ .“ am Ende durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nr. 4 wird angefügt:

„4. ein Fall des Art. 96 Abs. 3 Nr. 4 vorliegt.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Eine Fixierung, die die Dauer von einer halben Stunde überschreitet, bedarf der vorherigen Anordnung des zuständigen Gerichts.“

bb) Die folgenden Sätze 4 bis 6 werden angefügt:

„⁴Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Maßnahme vor der richterlichen Entscheidung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. ⁵Die Sätze 1 und 4 gelten entsprechend für eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum, die die Dauer von 72 Stunden überschreitet. ⁶Im Fall des Satzes 5 ist eine Fortsetzung der Maßnahme ohne richterliche Anordnung zulässig, wenn eine richterliche Entscheidung vor Ablauf von 72 Stunden bereits beantragt, aber noch nicht ergangen ist.“

c) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Im Falle der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum sind auf Antrag der Gefangenen deren Verteidiger über die Anordnung unverzüglich zu unterrichten.“

6. In Art. 201 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Wenn die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen gleichzeitig oder nacheinander denselben Gefangenen behandeln, unterliegen sie im Verhältnis zueinander nicht der Schweigepflicht und sind zur umfassenden gegenseitigen Information und Auskunft verpflichtet, soweit dies zum Zwecke einer zielgerichteten gemeinsamen Behandlung erforderlich ist und

1. soweit eine wirksame Einwilligung des betreffenden Gefangenen vorliegt,
2. wenn sie in einer sozialtherapeutischen Einrichtung tätig sind oder
3. wenn sie in Bezug auf den betreffenden Gefangenen nicht mit anderen vollzuglichen Aufgaben betraut sind, wobei eine frühere nichttherapeutische Tätigkeit in Bezug auf den betreffenden Gefangenen dem nicht entgegensteht.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Bayerische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BaySvVollzG) vom 22. Mai 2013 (GVBl. S. 275, BayRS 312-0-J), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 39 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Art. 46 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayStVollzG gilt entsprechend.“

2. In der Überschrift des Art. 72 wird die Angabe „Suchtmittelkonsum“ durch die Angabe „Suchtmittelmissbrauch“ ersetzt.

3. Art. 74 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „Fluchtgefahr oder“ gestrichen.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Über die in Abs. 1 genannten Anordnungsgründe hinaus sind Maßnahmen wie folgt zulässig, wenn dies nicht anders vermieden oder behoben werden kann:

1. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 6, wenn in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht,
2. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4, wenn die Gefahr einer Befreiung besteht,
3. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 5, wenn eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung besteht,
4. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 und 3, wenn eine erhebliche Gefahr für das Leben oder die Gesundheit besteht.“

4. Art. 75 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 wird die Angabe „oder“ am Ende durch die Angabe „ , “ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 wird die Angabe „ . “ am Ende durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- cc) Folgende Nr. 4 wird angefügt:
- „4. ein Fall des Art. 74 Abs. 3 Nr. 4 vorliegt.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Eine Fixierung, die die Dauer von einer halben Stunde überschreitet, bedarf der vorherigen Anordnung des zuständigen Gerichts.“
- bb) Die folgenden Sätze 4 bis 6 werden angefügt:
- „⁴Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Maßnahme vor der richterlichen Entscheidung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. ⁵Die Sätze 1 und 4 gelten entsprechend für eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum, die die Dauer von 72 Stunden überschreitet. ⁶Im Fall des Satzes 5 ist eine Fortsetzung der Maßnahme ohne richterliche Anordnung zulässig, wenn eine richterliche Entscheidung vor Ablauf von 72 Stunden bereits beantragt, aber noch nicht ergangen ist.“
- c) Dem Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Im Falle der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum sind auf Antrag der Verwahrten deren Verteidiger über die Anordnung unverzüglich zu unterrichten.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen wurde im Januar 2025 eine unabhängige, interdisziplinäre Kommission (im Folgenden: bgH-Kommission) zur Entwicklung von Leitlinien für die Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände (im Folgenden: bgH) eingesetzt, die unter anderem den grundrechtssensiblen Bereich der Unterbringung von Gefangenen in diesen Hafträumen in den Blick nehmen und Vorschläge für Verbesserungen und die Umsetzung eines Richtervorbehalts entwickeln sollte. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden Empfehlungen der bgH-Kommission aufgegriffen. Ferner wird gesetzlicher Änderungsbedarf aufgegriffen, der in keinem Zusammenhang mit den Empfehlungen des Abschlussberichts der bgH-Kommission steht.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Umsetzung von Empfehlungen der bgH-Kommission betrifft insbesondere Änderungen an den bestehenden Vorgaben der Art. 96 ff. des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG). Soweit eine Umsetzung von Empfehlungen auch auf untergesetzlicher Ebene möglich und sinnvoll ist, etwa in Bezug auf besondere Schutzräume oder im Bereich der Dokumentations- und Berichtspflichten bei bgH-Unterbringungen, wird auf eine gesetzliche Regelung verzichtet. Eine Umsetzung wird insoweit – unter

Berücksichtigung der Ergebnisse einer Arbeitsgruppe, die Vorschläge für eine praxisgerechte Umsetzung erarbeiten wird – auf untergesetzlicher Ebene, etwa im Rahmen von Verwaltungsvorschriften, erfolgen.

C) Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 46 Abs. 2 BayStVollzG)

Die gesetzlichen Regelungen zu Beschäftigung und Vergütung von Gefangenen gehen grundsätzlich von einem Zeitlohn aus. Dies entspricht der Rechtslage, die bereits bei Anwendung des Strafvollzugsgesetzes des Bundes gegolten hat. Neben einem Zeitlohn besteht in der Praxis gerade im Bereich der Unternehmerbetriebe das Bedürfnis nach einem Leistungslohn, der gesetzlich bislang nicht ausdrücklich geregelt ist, von dessen Existenz und Zulässigkeit aber allgemein stillschweigend ausgegangen wird (vgl. etwa § 2 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 2 der mit Ablauf des 30. Juni 2025 außer Kraft getretenen Bayerischen Strafvollzugsvergütungsverordnung; vgl. OLG München, BeckRS 2009, 46149). Zur Klarstellung soll der Leistungslohn nunmehr ausdrücklich im Gesetz verankert werden und zudem die grundsätzliche Berechnungsmethode kodifiziert werden. Neben der Arbeitszeit, die auch für den Leistungslohn relevant ist, ist zu berücksichtigen, wie viel Leistung Gefangene in Form von fertiggestellten Stückzahlen tatsächlich erbracht haben und welche Stückzahlen von durchschnittlichen Gefangenen zu erwarten sind. Dabei haben die Justizvollzugsanstalten zunächst durch ein geeignetes Zeitaufnahmeverfahren zu bestimmen, wie viel Zeit Gefangene mit durchschnittlicher Leistungsfähigkeit für die Fertigstellung einer bestimmten Stückzahl unter den Bedingungen des Justizvollzuges benötigen. Die Ergebnisse sind dabei regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Zu Nr. 2 (Art. 46b Abs. 6 Satz 1 BayStVollzG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur bzw. eine klarstellende Regelung.

Mit Gesetz vom 23. Juni 2025 (GVBl. S. 178) wurde im Zuge der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus der Entscheidung vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17) die Regelung zu Freistellungstagen vom bisherigen Regelungsstandort in Art. 46 BayStVollzG in einen neuen Art. 46b BayStVollzG überführt. Zugleich wurden die Freistellungstage dahingehend verdoppelt, dass ab 1. Juli 2025 für die Ausübung einer Beschäftigung oder einer Hilfstätigkeit über einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Monaten zwei Freistellungstage gewährt werden statt wie zuvor ein Freistellungstag. Diese können insbesondere im Wege einer Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt verwendet werden. In bestimmten, in Art. 46b Abs. 5 BayStVollzG aufgeführten Fällen ist dies ausgeschlossen. Als Ersatz sieht Art. 46b Abs. 6 BayStVollzG hierfür eine Ausgleichsentschädigung vor. Abzustellen ist dabei auf die Vergütung, die in dem Zeitraum, in dem die Gefangenen die Freistellungstage jeweils erarbeitet haben, erzielt wurde.

Durch die Verdopplung der Freistellungstage war auch eine entsprechende Erhöhung der Ausgleichsentschädigung beabsichtigt (vgl. Drs. 19/4434, S. 2) und wird so in der Praxis auch bereits umgesetzt. Seitens einzelner Stimmen wurde jedoch angemerkt, dass die Regelung des Abs. 6 nach ihrem Wortlaut nicht auf die Anzahl der nicht anrechenbaren Freistellungstage abziele, sondern auf den jeweiligen Zeitraum, in dem die Freistellungstage erarbeitet wurden, wobei dieser Zeitraum im Rahmen der Verdopplung der Freistellungstage nicht geändert wurde. Die Änderung sieht daher klarstellend vor, dass die Entschädigung für jeden nicht anrechenbaren Freistellungstag entsteht. Damit ist gewährleistet, dass die Entschädigung für vor dem 1. Juli 2025 entstandene Freistellungstage unverändert bleibt, während für die Zeit ab 1. Juli 2025 eine Verdopplung der Entschädigung wie intendiert stattfindet. Zugleich ist eine redaktionelle Korrektur notwendig, da sich durch die Neufassung der Art. 46 ff. BayStVollzG das gewährte Entgelt nicht mehr aus Abs. 2 und 3 der Regelung ergibt, sondern aus Art. 46 Abs. 2.

Zu Nr. 3 (Art. 94 BayStVollzG)

Die Änderung dient der Klarstellung. Mit der Änderung der Überschrift von Art. 94 BayStVollzG soll die bislang bestehende Divergenz zwischen Überschrift („Suchtmittelkonsum“) und Wortlaut („Suchtmittelmissbrauch“) beseitigt werden. Art. 94 Abs. 1 BayStVollzG erlaubt Maßnahmen, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen, solange diese nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind. Zu den möglichen Maßnahmen gehören einerseits Mittel, die den Missbrauch in Form des Konsums nachweisen können (z.B. Urinkontrollen und Speicheltests). Ein Missbrauch von Suchtmitteln liegt allerdings nicht nur beim Konsum vor, sondern bereits beim Besitz. Zulässige Maßnahme kann daher auch die Testung von Gegenständen im Hinblick auf die Frage sein, ob sich daran Suchtmittelanhaftungen feststellen lassen. Dies spielt in der Praxis durch das Aufkommen der sog. neuen psychoaktiven Substanzen eine zunehmende Rolle. Diese können beispielsweise auf Papier aufgeträufelt werden und sind im Anschluss nur noch über labortechnische Analysen feststellbar. Zulässige Maßnahmen im Sinne von Art. 94 Abs. 1 BayStVollzG sind daher auch Untersuchungen im Hinblick darauf, ob sich Suchtmittel im Besitz Gefangener befinden. Die Überschrift von Art. 94 BayStVollzG ist vor diesem Hintergrund missverständlich und daher anzupassen.

Zu Nr. 4 (Art. 96 BayStVollzG)**Zu Buchst. a (Abs. 1)**

Die Änderung setzt die Empfehlung der bgH-Kommission um, den Anordnungsgrund der Fluchtgefahr hinsichtlich der Unterbringung in bgH zu streichen. Die bisherige Regelung beruht auf dem Gedanken, dass entsprechend der bundesrechtlichen Regelung in § 88 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) eine detailgenaue Differenzierung zwischen den Anordnungsgründen und den verschiedenen Sicherungsmaßnahmen vermieden wurde. Eine genauere Differenzierung erscheint angesichts der unterschiedlichen Eingriffsintensität der verschiedenen besonderen Sicherungsmaßnahmen aber sinnvoll. In der Praxis spielt der Anordnungsgrund der Fluchtgefahr bei Unterbringungen in bgH zudem nur eine untergeordnete Rolle.

Zu Buchst. b (Abs. 3)

Nr. 1: Durch die Streichung der Fluchtgefahr als Anordnungsgrund in Abs. 1 wird sichergestellt, dass bgH-Unterbringungen künftig nicht mehr auf diesen Anordnungsgrund gestützt werden können. Für die anderen besonderen Sicherungsmaßnahmen ist eine bestehende Fluchtgefahr weiterhin von Bedeutung, so dass Nr. 1 vorsieht, dass alle Maßnahmen mit Ausnahme der bgH-Unterbringung zulässig sind, wenn in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht.

Nr. 2: Die Gefahr einer Befreiung ist nach dem bisherigen Abs. 3 Grundlage für besondere Sicherungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 5. In Umsetzung der Empfehlung der bgH-Kommission, für die bgH-Unterbringung auch auf diesen Anordnungsgrund zu verzichten, sind künftig nur noch Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 zulässig.

Nr. 3: Der Anordnungsgrund der erheblichen Störung der Anstaltsordnung wird inhaltlich unverändert übernommen. Dies entspricht dem Vorschlag der bgH-Kommission.

Nr. 4: Mit der Änderung wird die Empfehlung der bgH-Kommission übernommen, für Überwachungsmaßnahmen aus gesundheitlichen Gründen eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zu schaffen. In der Praxis besteht in einigen Fallkonstellationen das dringende Bedürfnis zur Beobachtung von Gefangenen aus gesundheitlichen Gründen. Darunter fallen etwa Neuzugänge von Gefangenen, die unter erheblichem Drogen- oder Alkoholeinfluss eingeliefert werden, Beobachtungen nach Operationen wie auch nach medizinischen Vorfällen in der Anstalt (etwa nach epileptischen Anfällen, Kreislaufproblemen etc.). Nach überwiegender Ansicht handelt es sich auch bei lediglich stichprobenweise durchgeführten, gelegentlichen Kontrollen um eine Beobachtungsmaßnahme im Sinne des Art. 96 Abs. 2 Nr. 2 (vgl. BeckOK Strafvollzugsrecht Bayern/Arloth, Art. 96 BayStVollzG, Rn. 5). In Fällen, in denen die Überwachung lediglich aus medizinischen Gründen, die vom Gefangenen teilweise nicht bewusst kontrolliert werden können, indiziert ist, ist das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 96 Abs. 1 hinterfragbar, da dieser grundsätzlich davon ausgeht, dass die Gefahr im Verhalten oder im seelischen Zustand des Gefangenen ihre Ursache hat. Vor diesem Hintergrund soll für diese Fälle

Rechtssicherheit geschaffen werden. Die Maßnahmen sind auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen erhebliche Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Gefangenen bestehen.

Zugleich soll klargestellt werden, dass auch Absonderungsmaßnahmen aus gesundheitlichen Gründen zulässig sind. Die Verhinderung der Übertragung von Krankheiten ist in Justizvollzugsanstalten von besonderer Bedeutung. Im Rahmen der gemäß Art. 7 Abs. 3 BayStVollzG vorgesehenen ärztlichen Untersuchung werden Gefangene in Bayern routinemäßig insbesondere auf HIV, Hepatitis B, Hepatitis C wie auch auf eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane untersucht. Im Falle einer positiven Diagnose erhalten Gefangene grundsätzlich die zur Reaktion auf die Erkrankung notwendige ärztliche Behandlung. Maßgeblich ist dabei allerdings die Mitwirkungsbereitschaft der Gefangenen; eine Behandlung gegen den Willen der Gefangenen ist nur unter den engen Vorgaben des Art. 108 BayStVollzG zulässig, die insbesondere umfassen, dass die Gefangenen krankheitsbedingt nicht zur Einsicht in die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß dieser Einsicht fähig sind. Für den Fall, dass Gefangene zwar grundsätzlich einsichtsfähig sind, aber dennoch die Behandlung verweigern, sind Maßnahmen geboten, um eine Übertragung der Krankheiten auf Mitgefangene zu verhindern und deren Gesundheit zu schützen. Der notwendige Schutz der Mitgefangenen wird regelmäßig nur durch eine Absonderung von diesen gewährleistet werden können. Ob die bestehende Regelung des Art. 96 BayStVollzG Absonderungen aus rein medizinischen Gründen zulässt oder ob ein Rückgriff auf die vollzugliche Generalklausel zulässig ist, ist teils umstritten (vgl. etwa OLG Karlsruhe, BeckRS 2022, 30349, zur Rechtslage in Baden-Württemberg; OLG Hamm, BeckRS 2021, 56515 zur Rechtslage in Nordrhein-Westfalen). Zur Schaffung von Rechtssicherheit wird daher in Nr. 4 klargestellt, dass auch Absonderungsmaßnahmen zulässig sind, um eine erhebliche Gefahr für das Leben oder die Gesundheit abzuwenden. Eine solche Gefahr wird dabei auch in Fällen zu bejahen sein, in denen Gefangene die notwendigen Untersuchungen verweigern und damit die Feststellung verhindern, ob gefährliche übertragbare Krankheiten vorliegen – zwar sind Gefangene grundsätzlich gemäß § 36 Abs. 5 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) nach ihrer Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt verpflichtet, ärztliche Untersuchungen auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden; eine zwangsweise Durchsetzung etwa einer Röntgenaufnahme ist faktisch jedoch kaum möglich. Der Schutz der Gesundheit der Mitgefangenen gebietet es daher, dass Gefangene, die Untersuchungen ablehnen, grundsätzlich als potentiell infektiös behandelt werden (vgl. für die Verweigerung einer Blutabnahme Nr. 3 Abs. 2 Satz 4 der Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz – VVBayStVollzG).

Zu Nr. 5 (Art. 99 BayStVollzG)

Zu Buchst. a (Abs. 2)

Durch die Änderung von Abs. 2 wird klargestellt, dass im Falle der Überwachung oder Absonderung aus medizinischen Gründen grundsätzlich vorher ein Arzt oder eine Ärztin zu hören ist. Wie auch bei den bisherigen Fallgruppen gilt, dass eine ärztliche Stellungnahme unverzüglich nachzuholen ist, wenn mit der Maßnahme aufgrund von Gefahr im Verzug nicht zugewartet werden kann.

Zu Buchst. b (Abs. 3)

Mit der Änderung von Abs. 3 wird ein Richtervorbehalt für länger andauernde bgH-Unterbringungen geschaffen.

Die Neufassung von Satz 1 stellt dabei klar, dass entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) eine Fixierung nur dann als kurzfristige Maßnahme eingestuft werden kann, wenn sie die Dauer von einer halben Stunde nicht überschreitet, während im Übrigen der Richtervorbehalt greift. Die Sätze 2 und 3 bleiben unverändert. Satz 4 stellt zudem klar, dass das Gericht unverzüglich zu informieren ist, falls die Maßnahme zwischenzeitlich beendet wurde.

Der neue Satz 5 sieht die Einführung eines Richtervorbehalts für länger andauernde bgH-Unterbringungen vor. Die bisherige Rechtslage genügt den verfassungsrechtlichen

Anforderungen (vgl. Dürig/Herzog/Scholz/Mehde, Grundgesetz, Werkstand 108. EL August 2025, Art. 104 GG, Rn. 60; BVerfG, NJW 1994, 1339; NStZ-RR 2004, 220; BVerfG, NJW 2012, 1563, Rn. 132; BVerfG, NJW 2018, 2619, Rn. 68 f.)

Dennoch erscheint die Einführung eines gesetzlichen Richtervorbehalts bei langfristigen bgH-Unterbringungen mit Blick auf die besondere Grundrechtssensibilität sachgerecht. Ein Richtervorbehalt dient der verstärkten Sicherung des Grundrechtsschutzes, da damit durch eine unabhängige Instanz eine Kontrolle der Maßnahme gewährleistet wird. Dauern bgH-Unterbringungen über längere Zeit an, kann das mit einem Richtervorbehalt verbundene Verfahren dazu dienen, die Interessen und Rechte der Gefangenen noch umfassender zu schützen.

Im Hinblick auf die Ausgestaltung des Richtervorbehalts sieht Satz 5 vor, dass die Vorgaben für die Fixierung durch die entsprechende Anwendung der Sätze 1 und 4 im Wesentlichen gelten. Eine Minderheit der Mitglieder der bgH-Kommission hält einen Richtervorbehalt ab einer Dauer von sechs Tagen für geboten. Die Mehrheit der bgH-Kommission spricht sich für die Einführung eines Richtervorbehalts bei bgH-Unterbringungen mit einer Dauer von mehr als 72 Stunden aus. Der Vorschlag der Mehrheit wird aufgegriffen. Sobald absehbar ist, dass die Unterbringung die Dauer von 72 Stunden überschreitet, hat die Justizvollzugsanstalt den erforderlichen Antrag bei Gericht zu stellen und die richterliche Anordnung einzuholen. Für das gerichtliche Verfahren gelten aufgrund der bundesrechtlich verbindlichen Vorgaben der §§ 121a und 121b StVollzG die für Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geltenden Bestimmungen entsprechend. Diese sehen insbesondere Vorgaben im Hinblick auf ein ärztliches Zeugnis, die Bestellung eines Verfahrenspflegers und eine richterliche Anhörung des betroffenen Gefangenen vor. Da im Einzelfall nicht gewährleistet werden kann, dass das Gericht alle für eine Entscheidung erforderlichen Maßnahmen zwischen Antragstellung und vor Ablauf von 72 Stunden durchführen und eine Entscheidung treffen kann, sieht Satz 6 vor, dass die Unterbringung in bgH fortgesetzt werden kann, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen fortbestehen und wenn die richterliche Entscheidung bereits beantragt, aber noch nicht ergangen ist.

Wie lange die Unterbringung in bgH maximal zulässig ist, ist zunächst in der richterlichen Entscheidung festzulegen, wobei gemäß § 333 Abs. 1 Satz 1 FamFG eine Höchstdauer von sechs Wochen Anwendung findet, die ggf. nach Anhörung eines Sachverständigen verlängert werden kann, aber insgesamt eine Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschreiten darf, § 333 Abs. 1 Satz 2 bis 4 FamFG. Wie auch im Rahmen der Fixierung hat die Justizvollzugsanstalt unabhängig von der gerichtlich angeordneten Dauer regelmäßig zu überprüfen, ob die bgH-Unterbringung noch erforderlich ist, und diese, sobald dies möglich ist, in eigener Zuständigkeit aufzuheben.

Zu Buchst. c (Abs. 5)

Mit der Anfügung eines neuen Abs. 5 wird die Empfehlung der bgH-Kommission umgesetzt, ein Informationsrecht für Gefangene bzgl. einer Unterrichtung des Verteidigers oder der Verteidigerin im Falle einer bgH-Unterbringung zu schaffen. Über die Einführung des Richtervorbehalts ist ab einer Dauer von 72 Stunden eine richterliche Kontrolle bei länger andauernden bgH-Unterbringungen gewährleistet. Gefangenen steht es jedoch frei, auch bgH-Unterbringungen von kürzerer Dauer einer rechtlichen Prüfung im Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG unterziehen zu lassen. Eine umgehende Information des Verteidigers oder der Verteidigerin auf Antrag des Gefangenen ist dabei von besonderer Bedeutung, um ggf. eine gerichtliche Überprüfung zu veranlassen. Zwar entspricht es bereits der Praxis, auf Wunsch der Gefangenen bei einer bgH-Unterbringung die jeweiligen Verteidigerinnen oder Verteidiger zu informieren. Entsprechend der Regelung anderer Länder, etwa § 87 Abs. 7 Satz 3 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (StVollzG Bln), soll dies nun gesetzlich klargestellt werden. Nähere Vorgaben, wie der Verteidiger oder die Verteidigerin zu informieren ist, enthält die Regelung nicht. Dies wird maßgeblich von den Umständen des Einzelfalles abhängen. Für den Fall, dass für Gefangene mehrere Verteidigerinnen oder Verteidiger erfasst sind, ist nur eine Information eines Verteidigers oder einer Verteidigerin notwendig, wobei die Auswahl durch die Gefangenen zu treffen ist.

Ein Hinweis auf die Möglichkeit der Verteidigerunterrichtung wird in die in verschiedenen Sprachen vorliegenden „Hinweise für Gefangene“ aufgenommen, die jedem Gefangenen zu Beginn der Inhaftierung ausgehändigt werden.

Zu Nr. 6 (Art. 201 Abs. 3a BayStVollzG):

Mit dem neu vorgesehenen Abs. 3a wird die Empfehlung der bgH-Kommission umgesetzt, eine gesetzliche Regelung zur Schweigepflicht im Falle der gemeinsamen Behandlung durch verschiedene Geheimnisträger zu schaffen. Art. 201 BayStVollzG, der die Schweigepflicht bestimmter Berufsgruppen innerhalb der Anstalt vorsieht, enthält bislang keine Regelungen für die Kooperation von verschiedenen Geheimnisträgern, obwohl in der Praxis immer wieder Abstimmungsbedarf zwischen diesen besteht. Der Vorschlag der bgH-Kommission, eine klarstellende Regelung für diese Konstellationen zu schaffen, wird mit dem neuen Abs. 3a aufgegriffen. Eine eindeutige gesetzliche Regelung erscheint sinnvoll: Auch aus der vollzuglichen Praxis ist in der jüngeren Vergangenheit mitgeteilt worden, dass gegenseitige Informationsmöglichkeiten notwendig seien. Gerade bei Gefangenen mit psychischen Auffälligkeiten kann ein Austausch zwischen ärztlichem und psychologischem Dienst sicherstellen, dass sich die Fachdienste jeweils ein möglichst umfassendes Bild über die Gefangenen machen können, um eine zielführende Behandlung zu gewährleisten. Eine Ausnahme besteht bei Geheimnisträgern, die in Bezug auf den konkreten Gefangenen mit anderen vollzuglichen, insbesondere disziplinarischen Aufgaben betraut sind, insbesondere als Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin. Dagegen gehören die Kernaufgaben der Berufsgeheimnisträger (vgl. Art. 179 ff. BayStVollzG) nicht zu den vollzuglichen Aufgaben im Sinne der Regelung.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 39 Abs. 3 BaySvVollzG)

Die Änderung dient der gesetzlichen Klarstellung. Mit der Änderung des BayStVollzG durch Gesetz vom 23. Juni 2025 (GVBl. S. 178) wurde die zuvor in den Verwaltungsvorschriften festgelegte wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden für Strafgefangene in eine gesetzliche Regelung überführt (Art. 46 Abs. 2 Satz 5 BayStVollzG). Im Hinblick auf die Sicherungsverwahrung galt bereits vor dem 1. Juli 2025 ein Verweis auf die VVBayStVollzG, eine ausdrückliche gesetzliche Regelung fehlt aber noch. Durch den neuen Verweis auf Art. 46 Abs. 2 Satz 5 BayStVollzG wird dies nachgeholt, sodass auch im Bereich der Sicherungsverwahrung gesetzlich eine 40-Stunden-Woche vorgesehen ist. Da bislang Art. 39 Abs. 3 Satz 2 BaySvVollzG inhaltsgleich Art. 46 Abs. 2 Satz 4 BayStVollzG wiederholt, erfolgt zur Normstraffung künftig allgemein ein Verweis auf die Art. 46 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayStVollzG. Damit umfasst ist auch die klarstellende Regelung zum Leistungslohn; insoweit wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

Zu Nr. 2 (Art. 72 BaySvVollzG)

Die Änderung entspricht der Änderung der Überschrift von Art. 94 BayStVollzG. Auf die obigen Ausführungen wird Bezug genommen.

Zu Nrn. 3 und 4 (Art. 74 und 75 BaySvVollzG)

Im Bereich des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (BayUVollzG) wie auch des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes (BayJAVollzG) gelten die Vorgaben zu besonderen Sicherungsmaßnahmen bzgl. Strafgefangener weitgehend entsprechend (vgl. Art. 27 BayUVollzG und Art. 22 Abs. 2 BayJAVollzG), weshalb die Umsetzung der obigen Änderungen im Bereich der besonderen Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die Einführung des Richtervorbehalts, dort unmittelbar über die bestehenden Verweisungen erfolgt und insoweit keine Änderungen notwendig sind. Für den Bereich der Sicherungsverwahrung sieht das BaySvVollzG dagegen eigenständige Regelungen vor, sodass ausdrückliche Änderungen erforderlich sind. Inhaltlich entsprechen die Änderungen denjenigen des BayStVollzG, so dass für die nähere Begründung auf die obigen Ausführungen Bezug genommen wird.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Patzinger, Cornelius

Von: Mahl, Tobias
Gesendet: Donnerstag, 2. April 2026 10:04
An: Grunwald, Astrid; Patzinger, Cornelius
Betreff: F 3 - 4430E - VIIa - 16710/2025

Sehr geehrte Frau Grunwald, sehr geehrter Herr Patzinger,

bezugnehmend auf die Gelegenheit zur Stellungnahme in o.g. Angelegenheit teilt die Arbeitsgemeinschaft Bewährungshilfe Bayern (ABB) mit, dass hierzu **keine** gesonderte Stellungnahme erfolgen wird. Die Thematik betrifft unsere Klientel und unsere Berufsgruppe nur äußerst am Rande. Diese ist aus unserer Sicht daher von praxisnäheren Institutionen und Fachkräften besser zu beurteilen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und wünschen Ihnen ein schönes Osterfest sowie erholsame Feiertage.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Mahl
Vorsitzender der



Seidlstr. 8/IV
80335 München

Erreichbarkeit: Di. – Fr.
Festnetz: 089/5597-2735
Mobil: 0172/5443987
Fax: 089/5597-2717;
09621/96241-3994
www.bewaehrungshilfe-bayern.de

Patzinger, Cornelius

Von: Rudolf Starzengruber <rudolfstarzengruber@web.de>
Gesendet: Mittwoch, 8. April 2026 22:02
An: Patzinger, Cornelius; Grunwald, Astrid
Cc: Kontakt@baype.info; a.wagner@baype.info; achim.kuck@baype.info
Betreff: Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsdirektor Patzinger,
sehr geehrte Frau Regierungsdirektorin Grunwald,

herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes.

Der Vorstand des Bayerischen Landesverbands Psychiatrie-Erfahrener e. V. hat dem Entwurf nichts hinzuzufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Starzengruber
Antonia Wagner
Vorstandsmitglieder des Bayerischen Landesverbands Psychiatrie-Erfahrener e.V.

Freie Wohlfahrtspflege Bayern | Lessingstraße 1 | 80336 München

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Herrn Ministerialdirektor Dr. Winfried Brechmann

- per E-Mail -

Datum	Ihr/e Ansprechpartner/in	Telefon	E-Mail
01.04.2026	Wilfried Mück	089 54497-0	info@freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege Bayern zum Entwurf der Staatsregierung zu einem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Freie Wohlfahrtspflege Bayern bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes.

Vorbemerkung

Die Bayerische Staatsregierung hat infolge der Vorwürfe gegen Mitarbeitende der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen schnell und richtig gehandelt und eine unabhängige, interdisziplinäre Kommission zur Entwicklung von Leitlinien für die Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen (bgH-Kommission) eingesetzt.

Die Kommission hat eine Reihe von strukturellen Problemen identifiziert, die die Erfüllung des Behandlungs- und Sicherungsauftrags im Strafvollzug erschweren und das Risiko eines unangemessenen Umgangs mit inhaftierten Personen in grundrechtssensiblen Bereichen erhöhen. Der Abschlussbericht der bgH-Kommission hat v.a. aufgezeigt, dass das Thema der Unterbringung in einem bgH nicht losgelöst vom Thema der psychiatrischen Versorgung Inhaftierter bearbeitet werden kann. In Bezug auf Prävention, Versorgung und Zwang unterscheidet sich die Situation innerhalb der Justizvollzugsanstalten grundsätzlich nicht von der Situation außerhalb. Das Prinzip der Ultima Ratio, also des Vorrangs milderer Mittel greift nur, wenn diese Mittel bekannt und verfügbar und in den Abläufen und Verfahren innerhalb der Anstalten verbindlich verankert sind.

Der Abschlussbericht leistet einen wichtigen Beitrag. Es ist nicht der erste zu diesem Thema. Seit über zehn Jahren weisen Berichte auf Defizite bei der Unterbringung und Versorgung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in deutschen Justizvollzugsanstalten hin www.freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

Freie Wohlfahrtspflege

Landesarbeitsgemeinschaft Bayern

Lessingstraße 1
80336 München
Tel. 089 54497-0
Fax 089 54497-187

info@freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

Geschäftsführer

Wilfried Mück

Vorsitz 2026

PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband
Landesverband Bayern e.V.
Charles-de-Gaulle-Straße 4
81737 München

Vorständin

Verbands- und Sozialpolitik
Margit Berndl

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft AG
BIC BFSWDE33XXX
IBAN DE67 3702 0500 0009 8000 00



Arbeiterwohlfahrt
Landesverband
Bayern e.V.



(jüngst z.B. Wilde, F. (2024): *Psychiatrie im Strafvollzug. Berichte und Empfehlungen der Expertenkommissionen. Informationsdienst Straffälligenhilfe oder Umfrage der DGPPN zur Versorgung psychisch kranker Personen im Strafvollzug*; Thilo, N., Dahmen, N., Fuß, J. et al. (2026)). Auch die Freie Wohlfahrtspflege Bayern hat mit der mit dem Isar-Amper-Klinikum und der JVA Stadelheim gemeinsam durchgeführten bayerischen Fachtagung im April 2024 in München auf die Situation aufmerksam gemacht.

Umso erfreuter sind wir, dass einige der Empfehlungen der bgH-Kommission in diesen Gesetzentwurf Eingang gefunden haben und weitere Empfehlungen zu baulichen Maßnahmen, zur Ausgestaltung von Räumlichkeiten, zu fachlichen Standards, zu Personalressourcen und Versorgungsangeboten in den Justizvollzugsanstalten von der Staatsregierung konkret und gezielt geplant werden – sinnvollerweise an vielen Stellen untergesetzlich geregelt.

Wir werden als Freie Wohlfahrtspflege Bayern die weiteren Entwicklungen zur Verbesserung der Situation psychisch auffälliger Inhaftierter und der Mitarbeitenden des Justizvollzuges in den Justizvollzugsanstalten aufmerksam verfolgen und appellieren an die Staatsregierung, bei den bisher bekannt gewordenen Maßnahmen nicht stehen zu bleiben.

Nachfolgend nehmen wir konkret Stellung zu Punkten des Gesetzentwurfs und ergänzen diese Bewertung am Ende noch um weitere Vorschläge.

Zum Gesetzentwurf

Zu Nr. 1 (Art. 46 Abs. 2 BayStVollzG neu)

Die vorgesehene Änderung steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Arbeit der bgH-Kommission, sondern betrifft eine weitere Anpassung der Vergütung von arbeitenden inhaftierten Personen.

Die geplante Änderung betrifft die Einführung eines Leistungslohns neben dem bisherigen Zeitlohn für arbeitende inhaftierte Personen. Nach dem Entwurf soll künftig auch die tatsächlich erbrachte Stückzahl berücksichtigt werden. Die Justizvollzugsanstalten sollen dazu Verfahren festlegen, die bestimmen, wie viel Zeit Gefangene mit durchschnittlicher Leistungsfähigkeit für bestimmte Stückzahlen benötigen.

Eine solche Regelung ist bundesweit neu. Unklar bleibt, wie Zeit- und Leistungslohn kombiniert und gewichtet werden sollen. Es droht eine zusätzliche, schwer nachvollziehbare Berechnungsebene, die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entlohnung weiter erschwert. Leistungsanreize sind nur dann gerechtfertigt, wenn sie Qualifizierung, Verlässlichkeit und Verantwortungübernahme fördern. Dafür braucht es transparente, überprüfbare und verständliche Bewertungsmaßstäbe sowie klare Informations- und Beschwerdeverfahren.

Ein Leistungslohn kann zudem erhöhten Druck erzeugen, insbesondere für inhaftierte Personen mit psychischen oder gesundheitlichen Einschränkungen, und Konflikte im Arbeitsbetrieb verschärfen. Schließlich bleibt offen, wer von dem Modell tatsächlich profitiert – ob die inhaftierten Personen oder vor allem Unternehmerbetriebe und Anstalten.

Wir bitten die Staatsregierung, die Formulierung auf die hier geäußerten Bedenken hin zu überprüfen und ggf. mit einer geänderten Formulierung auszuräumen. Auch die Verwaltungsvorschriften sind mit Sicherungen gegen die negativen Effekte zu versehen.

Zu Nr. 4 (Art. 96 BayStVollzG)**Buchst. a (Abs. 1 neu)**

Die Streichung der Fluchtgefahr als Anordnungsgrunds für eine Unterbringung in einem bgH ist sinnvoll und richtig. Das gilt u.E. auch für die Differenzierung zwischen den Anordnungsgründen und den verschiedenen Sicherungsmaßnahmen, allein schon aufgrund der unterschiedlichen Eingriffsintensität der Sicherungsmaßnahmen.

Buchst. b (Abs. 3 Nr. 4 neu).

Die „ständige Beobachtung, auch mit technischen Mitteln“ als besondere Sicherungsmaßnahme aus gesundheitlichen Gründen bewerten wir grundsätzlich positiv, solange sie vorrangig der persönlichen Sicherheit der betroffenen Person dient. Entscheidend ist, dass die Verwaltungsvorschriften hierfür klare, fachlich abgestimmte Konzepte vorsehen, die verbindlich insbesondere den Schutz der Intimsphäre regeln, in welchen Konstellationen welche Form der Überwachung zulässig ist und wie regelmäßig sie überprüft und beendet wird.

(zu Abs. 2)

Wir schlagen zudem vor in Art. 96 Abs. 2 eine weitere Ziffer einzuführen und damit besondere Schutzräume (auch zur Suizidprävention) als „mildere Mittel“ im Sinne der Ultima Ratio gesetzlich zu normieren.

Zu Nr. 5 (Art. 99 BayStVollzG)**Buchst. b****aa) (Art. 99 Abs. 3 Satz 1 neu)**

Die Konkretisierung und Begrenzung der Zeit auf 30 Minuten, die als kurzfristige Maßnahme ohne vorherige richterliche Anordnung möglich sein soll, erscheint uns für den besonders intensiven Grundrechtseingriff einer Fixierung angemessen und wird begrüßt.

bb) (Art. 99 Abs. 3 Sätze 4 bis 6 neu)

Der neue Satz 5 sieht vor, dass es einer gerichtlichen Anordnung (Richtervorbehalt) auch für länger andauernde bgH-Unterbringungen bedarf. Das wird von der FW Bayern ausdrücklich begrüßt. Ein Richtervorbehalt stärkt durch die Kontrollfunktion einer unabhängigen externen Instanz den Grundrechtsschutz inhaftierter Personen und setzt einen rechtlichen Rahmen für besonders eingriffsintensive Maßnahmen.

Dass ein externer Blick auf die Verfahren der bgH-Unterbringung einen verändernden Einfluss auf ihre Anzahl haben, zeigt die festgestellte signifikante Reduzierung der Zahl der bgH-Unterbringungen seit Oktober 2024, nach Veröffentlichung der Vorkommnisse in der JVA Augsburg-Gablingen. Das deutet darauf hin, dass bei einer Vielzahl von Anordnungen Gestaltungsspielräume im Hinblick auf mildere Mittel bestehen. Der richtige Hinweis der bgH-Kommission, dass nur ein Viertel der bgH-Unterbringungen länger als drei Tage andauert, macht es u.E. umso dringlicher den verstärkten Grundrechtsschutz eines Richtervorbehalts auch auf Unterbringungen mit kürzerer Dauer als 72 Stunden anzuwenden. Schließlich ist ein Grundrechtseingriff bei 40 oder 50 Stunden bgH-Unterbringung kaum weniger gravierend als bei 75 oder 85 Stunden.

Die neue Regelung zum Richtervorbehalt im Gesetzesentwurf entspricht zudem nicht der mehrheitlichen Empfehlung der Kommission. Diese empfiehlt eine Befristung der bgH-Unterbringung auf zwei Tage und sobald innerhalb dieses Zeitraums erkennbar wird, dass die Un-

terbringung noch über mindestens 24 Stunden hinaus andauern wird, ist eine richterliche Genehmigung einzuholen.

Wir empfehlen deshalb eine Regelung, die sich an der Regelung zur bgH-Unterbringung im Maßregelvollzug orientiert. An dieser Stelle weichen wir von der Einschätzung der bgH-Kommission ab, dass ein Gleichlauf mit dem Maßregelvollzug nicht angezeigt sei, da die erste Anordnung schon von einem Volljuristen oder einer Volljuristin mit der Befähigung zum Richteramt getroffen würde. Ein entscheidendes Kriterium für einen Richtervorbehalt ist neben der juristischen Kompetenz nämlich v.a. der unabhängige Blick von außen, der so früh als möglich eingeholt werden muss.

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern empfiehlt daher, Art. 99 BayStVollzG durch einen Abs. 3a zu ergänzen: *„Maßnahmen nach Art. 96 Abs. 2 Nr. 5 sind zu befristen. Wenn der Gefangene über einen längeren Zeitraum in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht werden soll, bedarf dies der vorherigen Genehmigung des zuständigen Gerichts.“*

Zwingend ist, parallel in die Verwaltungsvorschriften zu Art. 99 BayStVollzG die zeitliche Vorgabe von 48 Stunden aufzunehmen für die maximale anfängliche Befristung und der innerhalb der Befristung möglichst frühen Einleitung des Verfahrens zu einer gerichtlichen Genehmigung, wenn absehbar ist, dass die Unterbringung über die Frist hinaus andauert. Die Aufnahme dieser Befristungsdauer in den Verwaltungsvorschriften statt im Gesetz bietet den Vorteil, dass dieser Zeitraum einfacher zu ändern und verkürzen ist, wenn die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der psychiatrischen Versorgung in den bayerischen JVAen greifen, insbesondere alternative und mildere Mittel zur Verfügung stehen.

Buchst. c (Art. 99 Abs. 5 neu)

Die Aufnahme eines Absatz 5 in Art. 99 ist zu begrüßen, dass im Falle der Unterbringung in einem bgH auf Antrag der Gefangenen deren Verteidiger*innen über die Anordnung unverzüglich zu unterrichten sind.

Zusätzlich sollte gesetzlich verankert werden, dass die inhaftierte Person in der Sondersituation der Unterbringung in einem bgH hierüber auch belehrt und die Belehrung dokumentiert wird.

Deshalb sollte entweder in Art. 96 Abs. 6 oder in Art. 99 im neuen Abs. 5 jeweils als Satz 2 ergänzt werden: *„Über die Möglichkeit des Antrags ist der Gefangene zu belehren.“*

Weitere Vorschläge - ergänzend:

Gesetzliche Verankerung von Berichts- und Dokumentationspflichten bei bgH-Unterbringung

Es ist richtig, dass die Staatsregierung, die Berichts- und Dokumentationspflichten bei einer bgH-Unterbringung präziser regeln will. Nach unserem Dafürhalten genügt diese Präzisierung in den Verwaltungsvorschriften aber nicht. Aufgrund ihrer Bedeutung sollten diese Pflichten in das Gesetz aufgenommen werden, auch um mit der Aufnahme der Dokumentation der Verhältnismäßigkeitsprüfung dem Prinzip der Ultima Ratio und den anzustrebenden „milderen Mittel“ mehr Bedeutung zu verleihen.

Wir schließen uns deshalb den Empfehlungen der bgH-Kommission für eine Ergänzung des Art. 96 um die Artikel 96a und 96b an:

Art. 96a neu: Berichtspflichten bei Maßnahmen nach Art. 96 Abs. 2 Nr. 5

(1) ¹Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum nach Art. 96 Abs. 2 Nr. 5 BayStVollzG ist der Aufsichtsbehörde binnen drei Tagen zu berichten (sog. Erstbericht). ²So lange die Unterbringung andauert, sind spätestens alle drei Tage Folgeberichte vorzulegen. ³Fällt der Berichtstermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, ist an dem darauffolgenden Werktag zu berichten. ⁴Der Aufsichtsbehörde ist auch die Aufhebung der besonderen Sicherungsmaßnahme unverzüglich mitzuteilen. 289

(2) Es ist unverzüglich zu berichten, wenn während der Unterbringung eines Gefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände ein zur Grundausstattung gehörender Gegenstand vorenthalten oder entnommen wird.

Art. 96b neu: Dokumentation der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände

¹Unabhängig von den in Art. 96a BayStVollzG genannten Berichtspflichten sind hinsichtlich der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände gem. Art. 96 Abs. 2 Nr. 5 BayStVollzG zu dokumentieren:

- 1. die Anordnung der Unterbringung und deren Gründe,*
- 2. das Ergebnis der in angemessenen Abständen durchzuführenden Verhältnismäßigkeitsprüfung,*
- 3. Entscheidungen zur Fortdauer,*
- 4. die Durchführung und Überwachung der Maßnahmen einschließlich der Beteiligung des ärztlichen Dienstes und dessen medizinischer Einschätzung sowie*
- 5. der Hinweis nach Satz 2.*

²Nach Beendigung der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände sind die Gefangenen auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der Unterbringung nachträglich gerichtlich überprüfen zu lassen.

Eine Verbesserung der psychiatrischen Versorgung wird nur gelingen, wenn sich durch das Gesetz eine Gesamtsicht auf das Phänomen psychischer Erkrankungen zieht. Es geht um eine konsistente und kohärente Verankerung von Regelungen und Maßnahmen zur psychiatrischen und psychosozialen Versorgung auf verschiedenen Ebenen, von der Erstuntersuchung bei Haftantritt, über die Vollzugsplanung, die Gesundheitsfürsorge - explizit bezogen auf die psychische Verfassung - bis hin zu den besonderen Sicherungsmaßnahmen und den damit verbundenen Grundrechtseingriffen.

Wir möchten wegen der rein zahlenmäßig stark gewachsenen Herausforderung psychischer Auffälligkeiten im Vollzug anregen, im Gesetz die psychiatrische Diagnostik und Behandlung als Begriffe und Konzepte expliziter zu verankern. In der aktuellen begrifflichen Ausgestaltung des BayStVollzG geht die psychiatrische Versorgung zwischen der allgemeinen ärztlichen Fürsorge, den psychologischen Diensten und den sozialtherapeutischen Diensten etwas unter.

Wenn man noch zusätzliche konkrete Maßnahmen hervorheben möchte, sind das für uns vor allem die folgenden Punkte:

- die von der bgH-Kommission intendierte adäquate Weiterbehandlung der aus den psychiatrischen Akutstationen zurückverlegten Gefangenen in ihren Stammanstalten, um einen „Drehtüreffekt“ zu verhindern; das betrifft insbesondere die modellhafte

Einrichtung und Erprobung spezieller Therapiestationen mit besserer fachlicher Betreuung psychiatrisch behandlungsbedürftiger Gefangener;

- die bessere psychiatrische Versorgung an Wochenenden, Feiertagen und zur Nachtzeit; dazu sollten neben der Verpflichtung von Konsiliarkräften insbesondere die Kooperationen mit psychiatrischen Fachkliniken und Maßregelvollzugseinrichtungen ausgebaut werden;
- wichtig ist schließlich die Formulierung von Mindeststandards für Suizidscreening und psychiatrische Aufnahmeuntersuchung sowie die frühzeitige psychiatrische Untersuchung der neu im bgH untergebrachten Gefangenen.

Wir sind wie die bgH-Kommission überzeugt, „[...] dass in einer beträchtlichen Zahl von Fällen durch eine frühzeitige psychiatrisch-psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung die Notwendigkeit von besonderen zusätzlich freiheitsbeschränkenden vollzuglichen Sicherungsmaßnahmen wie der Unterbringung im bgH vermieden oder jedenfalls zeitlich reduziert werden kann“.

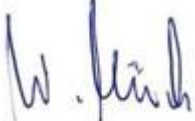
Abschließend möchte die Freie Wohlfahrtspflege Bayern als Träger von vielfältigen Maßnahmen der Straffälligenhilfe während der Haft, im Übergangsmanagement und nach der Haft auf die für eine gelingende Resozialisierung entscheidenden Übergänge aufmerksam machen. Weder im Gesetzentwurf noch im Abschlussbericht der bgH-Kommission kommen sie vor. Wie in der psychiatrischen Versorgung außerhalb ist die psychosoziale Unterstützung und die Förderung der Teilhabe psychisch belasteter Menschen aber ein unabdingbarer Baustein für die Bewältigung der psychischen Notlagen und für gelingende Eingliederungsprozesse in die Gesellschaft. Eine verbesserte psychiatrische Versorgung in Haft ist notwendiger, aber nicht hinreichender Gelingfaktor für Resozialisierungsprozesse, die in Haft beginnen. Die psychosozialen internen wie externen Dienste müssen ausgebaut und in das Gesamtkonzept der Versorgung psychisch belasteter Gefangener integriert werden – ganz im Sinne einer konsistenten Gesamtsicht auf psychische Belastungen und Erkrankungen von Inhaftierten.

Uns ist bewusst, dass eine nachhaltige Verbesserung der psychiatrischen, psychotherapeutischen und psychosozialen Versorgung während und nach Haft angesichts der Ressourcenlage und des Fachkräftemangels für alle Beteiligten in Politik, Staatsregierung den Justizvollzugsanstalten und den Akteur*innen in der Versorgung eine sehr große Herausforderung bedeutet, die neben Ressourcen auch Zeit erfordern wird. Die ersten gegangenen Schritte der Staatsregierung stimmen uns positiv und wir hoffen sehr, dass sich in die Debatte nicht eine relativierende und dadurch bremsende Haltung einschleichen wird, dass die Versorgung psychisch erkrankter Menschen in Freiheit auch nicht immer optimal verläuft.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern ist im Bayerischen Lobbyregister unter der Nummer DE-BYLT0378 registriert.

Mit freundlichen Grüßen



Wilfried Mück
Geschäftsführer

LAG Bayern, Kathrin Danial, Springergäßchen 14, 86152 Augsburg

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
80097 München

Per E-Mail

Vorständin:
Kathrin Danial
Augsburger Beratungsstelle für
Strafentlassene (ABS)
Springergässchen 14
86152 Augsburg
daniel.k@abs-augsburg.de

Augsburg den 23.03.2026

F3 – 4430E – VIIa – 16710/2025

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen
Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Dr. Winfried Brechmann,

die Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialdienste im Bayerischen Justizvollzug dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzesentwurf bezüglich der Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes.

Im Hinblick auf eine zusätzliche Kontrollinstanz bei länger andauernden Unterbringungen im bgH kann ein Richtervorbehalt grundsätzlich zur Transparenz beitragen und ist daher nicht grundsätzlich abzulehnen. Allerdings besteht die Gefahr, dass diese Vorgehensweise in der praktischen Umsetzung vor allem zusätzlichen bürokratischen und personellen Aufwand erzeugt, ohne die Versorgung der betroffenen Personen wesentlich zu verbessern.

Der Ausbau psychiatrischer Abteilungen im Justizvollzug sollte nach unserem Dafürhalten weiter vorangetrieben werden. Insbesondere bei krisenhaften Zuständen mit Selbst- oder Fremdgefährdung, die länger als drei Tage andauern, sind diese spezialisierten Einrichtungen besser geeignet, eine angemessene Betreuung, Behandlung und schlussendlich auch Sicherheit zu gewährleisten.

Zusammenfassend möchten wir vor diesem Hintergrund darauf hinweisen, dass der Fokus der Gesetzesänderung auf der Stärkung und dem Ausbau vorhandener psychiatrischer Strukturen im Justizvollzug liegen sollte, um fachlich adäquate und verlässliche Versorgung sicherzustellen.

Mit besten Grüßen

Der Vorstand der LAG



 – Postfach 2021 – 85210 Dachau

Landesverband der Bayerischen
Justizvollzugsbediensteten e.V.

Herrn Amtschef
Ministerialdirektor Dr. Winfried Brechmann
Bayerisches Staatsministerium der Justiz
80097 München

Alexander Sammer
Landesvorsitzender

Postfach 2021
85210 Dachau

Telefon: 0151/72941692
Fax: 08131/ 616875
Mail: post@jvb-bayern.de
www.jvb-bayern.de

Dachau, 8. April 2026

Ihr Zeichen:
F3 – 4430 -VIIa – 16710/2025

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Dr. Brechmann,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf der Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) sowie des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BaySvVollzG) im Rahmen der Verbandsanhörung Stellung zu nehmen.

Der JVB begrüßt ausdrücklich die vorgesehenen Änderungen in Art. 46 Abs. 2 BayStVollzG sowie Art. 46b Abs. 6 Satz 1 BayStVollzG.

Ebenso wird die Klarstellung des Begriffs „Suchtmittelkonsum“ in Art. 94 BayStVollzG ausdrücklich unterstützt, da diese der praktischen Anwendung im Vollzugsalltag Rechnung trägt und zur Rechtsklarheit beiträgt.

Im Hinblick auf die beabsichtigten Änderungen der Vorschriften zu den besonderen Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Art. 96 ff. BayStVollzG sowie der entsprechenden Regelungen im BaySvVollzG, mit denen die Empfehlungen der sogenannten bgH-Kommission aufgegriffen werden sollen, nehmen wir wie folgt Stellung:



Die vorgesehene Streichung des Anordnungsgrundes „erhöhten Maßes an Fluchtgefahr“ in Art. 96 Abs. 1 BayStVollzG erscheint, insbesondere auf den Art. 96 Abs. 2 Nr. 5 BayStVollzG (Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum), sachgerecht und systematisch folgerichtig.

Ebenso ist die ausdrückliche Klarstellung, dass Absonderungsmaßnahmen aus gesundheitlichen Gründen weiterhin zulässig sind, sofern dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit erforderlich ist, zu begrüßen. Diese Regelung stärkt den Fremd- und Eigenschutz der Gefangenen und des Personals in den Justizvollzugsanstalten und trägt den praktischen Anforderungen Rechnung.

Es wird angeregt, in Art. 96 Abs. 3 Nr. 4 BayStVollzG auch den Entzug gefährlicher Gegenstände (Maßnahmen nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 3) ausdrücklich mit aufzunehmen.

Kritisch bewertet der JVB hingegen die beabsichtigte Einführung eines Richtervorbehalts für Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum (bgH) mit einer Dauer von mehr als 72 Stunden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts fallen Maßnahmen, die lediglich die Art und Weise des Vollzugs einer bereits richterlich angeordneten Freiheitsentziehung betreffen, grundsätzlich in die Zuständigkeit der Vollzugsbehörden. Dies umfasst insbesondere auch Disziplinarmaßnahmen sowie besondere Sicherungsmaßnahmen. Die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum stellt eine solche Sicherungsmaßnahme dar. Die Anordnungskompetenz liegt daher bei den Anstaltsleitungen, bei Gefahr im Verzug sind auch andere Bedienstete zur vorläufigen Anordnung befugt. In diesen Fällen ist der Schutzbereich von Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG in Verbindung mit Art. 104 GG nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung regelmäßig nicht berührt, da keine neue Freiheitsentziehung, sondern lediglich eine Modifikation des Vollzugs erfolgt.

Vor diesem Hintergrund erscheint ein Richtervorbehalt weder verfassungsrechtlich geboten noch im Hinblick auf die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten angemessen. Vielmehr besteht die Gefahr, dass durch zusätzliche



Verfahrensschritte Verzögerungen entstehen, die die notwendige Handlungsfähigkeit der Anstalten beeinträchtigen.

Hinzu kommt, dass eine Verlagerung von Entscheidungskompetenzen auf die Richter die Gefahr einer faktischen Verantwortungsverschiebung mit sich bringt. Es ist zu befürchten, dass interne Kontrollmechanismen sowie die Fach- und Rechtsaufsicht unter Verweis auf eine richterliche Entscheidung an Intensität verlieren könnten. Eine solche Entwicklung würde dem eigentlichen Ziel, rechtsstaatliche Standards effektiv zu sichern und zu kontrollieren, nicht gerecht.

Auch unter praktischen Gesichtspunkten bestehen erhebliche Bedenken. Die mit der Umsetzung eines Richtervorbehalts verbundenen organisatorischen Fragen, insbesondere hinsichtlich der jederzeitigen Erreichbarkeit zuständiger Richterinnen und Richter, der Einbindung der Anstaltsleitungen sowie der Verfahrensabläufe in Eilfällen sind bislang nicht hinreichend geklärt. Dies gilt insbesondere für Randzeiten, Wochenenden und Feiertage. Vor dem Hintergrund der ohnehin angespannten Personalsituation sowohl im Strafvollzug als auch an den Gerichten erscheint die Einführung eines solchen zusätzlichen Verfahrensschritts kaum praktikabel.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die zur Entscheidung berufenen Richterinnen und Richter regelmäßig auf die fachlichen Einschätzungen der in den Anstalten tätigen Bediensteten angewiesen sind. Eine eigenständige, kontinuierliche Kontrolle der Maßnahme durch die Gerichte ist faktisch nicht gewährleistet. Es ist daher fraglich, ob der angestrebte zusätzliche Schutz tatsächlich erreicht werden kann.

Der JVB ist daher der Auffassung, dass anstelle eines Richtervorbehalts die bestehenden internen Kontrollmechanismen sowie die Fachaufsicht gezielt gestärkt und gesetzlich weiter konkretisiert werden sollten. Insbesondere bedarf es:

- klarer, einheitlicher und überprüfbarer gesetzlicher Standards für Ausstattung und Durchführung der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum,
- einer verpflichtenden, zeitnahen Einbindung medizinischer und psychologischer Fachkräfte,



- strukturierter interdisziplinärer Fallbesprechungen unter Einbeziehung der Anstaltsleitung, des ärztlichen Dienstes, des psychologischen Dienstes, der Fachdienste sowie ausdrücklich auch der Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes,
- einer verstärkten und verbindlicher ausgestalteten Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden bei länger andauernden Unterbringungen.

Gerade die Einbindung der Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes ist von zentraler Bedeutung. Diese stehen in unmittelbarem Kontakt mit den Gefangenen, insbesondere in akuten Krisensituationen, und verfügen über unverzichtbare Lagekenntnisse. Eine sachgerechte Entscheidungsfindung setzt daher deren Einbeziehung zwingend voraus.

Der JVB betont zudem, dass der Schutz vor rechtswidrigen oder menschenunwürdigen Maßnahmen in erster Linie durch die Auswahl, Ausbildung, Anleitung und Kontrolle des eingesetzten Personals sowie durch eine verantwortungsvolle Führungskultur gewährleistet wird. Die Vermittlung eines professionellen, rechtsstaatlich geprägten und menschenwürdigen Umgangs mit Gefangenen ist hierfür von zentraler Bedeutung. Insbesondere Führungskräfte tragen hierbei eine besondere Verantwortung.

Vor diesem Hintergrund lehnt der JVB, auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des JVB-Hauptausschusses, die Einführung eines Richtervorbehalts für Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum ab. Die Entscheidungskompetenz in diesem grundrechtssensiblen Bereich muss bei den Anstaltsleitungen und bei der Aufsichtsbehörde verbleiben.

Die geplante Ergänzung des Art. 99 Abs. 5 BayStVollzG, wonach auf Antrag der Gefangenen deren Verteidiger unverzüglich über die Anordnung zu unterrichten ist, wird hingegen ausdrücklich begrüßt. Diese Regelung stärkt die Rechte der Betroffenen und entspricht rechtsstaatlichen Anforderungen. Die praktische Umsetzung, insbesondere im Hinblick auf Kommunikationsmöglichkeiten aus dem besonders gesicherten Haftraum heraus, bedarf jedoch einer realistischen Ausgestaltung, etwa durch geeignete technische Lösungen (Medienwand).



Des Weiteren wird angeregt, Art. 99 Abs. 3 Satz 6 BayStVollzG dahingehend zu ergänzen, dass die dort vorgesehenen Regelungen auch auf die Aufrechterhaltung von Fixierungsmaßnahmen Anwendung finden soll, sofern diese eine Dauer von mehr als 30 Minuten erreichen und die erforderliche richterliche Anordnung bereits beantragt, jedoch noch nicht ergangen ist.

Auch die vorgesehenen Anpassungen in Art. 201 Abs. 3a BayStVollzG werden positiv bewertet.

Es wird angeregt, Art. 201 BayStVollzG dahingehend zu präzisieren, dass eine Offenbarung nach Art. 201 Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG gegenüber der Anstaltsleiterin bzw. dem Anstaltsleiter zwingend zu erfolgen hat, sobald konkrete oder zumindest hinreichend gewichtige Anhaltspunkte für Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegen.

Darüber hinaus ist klarzustellen, dass entsprechende sicherheitsrelevante Informationen – auch wenn sie von Gefangenen als Geheimnis anvertraut wurden oder sonst bekannt geworden sind, bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für die Sicherheit und Ordnung, unverzüglich an die vor Ort verantwortlichen Bediensteten weiterzugeben sind (vgl. Art. 201 Abs. 2 Satz 2 BayStVollzG).

Zusammenfassend unterstützt der JVB den Gesetzentwurf. Die Einführung eines Richtervorbehalts für Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum wird jedoch aus praktischen und vollzugssystematischen Gründen abgelehnt. Stattdessen sollten bestehende Kontrollmechanismen gestärkt und gesetzlich präzisiert werden.

Für Rückfragen oder einen weitergehenden Austausch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Alexander Sammer
JVB - Landesvorsitzender

PTK Bayern Postfach 151506 80049 München
Bayerisches Staatsministerium der Justiz
z. Hd. Frau Regierungsdirektorin Grunwald,
Herr Regierungsdirektor Patzinger
80097 München

Ihr Ansprechpartner in der Geschäftsstelle:
Benedikt Rinderle

Telefon 0 89 / 51 55 55 -0
Telefax 0 89 / 51 55 55 -25
Rinderle@ptk-bayern.de
Unser Zeichen: 00000- -BR

08. April 2026

Per E-Mail: Astrid.Grunwald@stmj.bayern.de
Cornelius.Patzinger@stmj.bayern.de

**Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes
und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**
Ihr Zeichen: F 3 - 4430E - VIIa - 16710/2025

Sehr geehrte Frau Regierungsdirektorin Grunwald, sehr geehrter Herr Regierungsdirektor Patzinger,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Aus unserer Sicht sind derzeit keine Änderungen bzw. Ergänzungen an diesem Gesetzesentwurf erforderlich.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Benedikt Rinderle
Ass. jur.
Rechtsabteilung

Patzinger, Cornelius

Betreff: WG: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes; Verbandsanhörung

Von: Weisser Ring e.V., Landesbüro Bayern-Süd <bayern-sued@weisser-ring.de>

Gesendet: Montag, 16. März 2026 15:03

An: Busbach, Nicola <Nicola.Busbach@stmj.bayern.de>

Betreff: AW: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes; Verbandsanhörung

Sehr geehrte Frau Busbach,

die Landesverbände Bayern-Nord und Süd des WEISSEN RINGS begrüßen den Entwurf, da er geeignet ist, die Grundrechte der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in schwierigen Vollzugs-Situationen zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen

Nina Finkel

Landesbüro Bayern-Süd

Hilaria-Lechner-Straße 32
86690 Mertingen

Tel: +49 9078 89494

Fax: +49 9078 89496

Bayern-Sued@weisser-ring.de

WEISSER RING e. V.

Bundesgeschäftsstelle

Weberstraße 16

55130 Mainz

<https://weisser-ring.de>

Eingetragen unter VR 1648 beim Amtsgericht Mainz
Bundesvorsitzende: Barbara Richstein

Von: Busbach, Nicola <Nicola.Busbach@stmj.bayern.de>

Gesendet: Dienstag, 10. März 2026 15:28

An: Weisser Ring e.V., Landesbüro Bayern-Süd <bayern-sued@weisser-ring.de>

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes; Verbandsanhörung

Priorität: Hoch

WARNUNG: Diese E-Mail stammt von außerhalb unserer Organisation. Klicken Sie auf keine Links und öffnen Sie keine Anhänge, wenn Sie den Absender nicht kennen oder Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit der E-Mail haben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügtes Schreiben nebst Anlagen übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den im Schreiben angegebenen Sachbearbeiter.

Mit freundlichen Grüßen

Nicola Busbach
Justizangestellte

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Prielmayerstraße 7
80335 München
nicola.busbach@stmj.bayern.de

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Staatsminister Georg Eisenreich

Abg. Rene Dierkes

Abg. Petra Guttenberger

Abg. Toni Schuberl

Abg. Alexander Hold

Abg. Horst Arnold

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3 a** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (Drs. 19/11640)

- Erste Lesung -

Die Begründung und die Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich dem Staatsminister Georg Eisenreich das Wort.

Staatsminister Georg Eisenreich (Justiz): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es geht heute um die Konsequenzen aus den gravierenden Vorwürfen im Zusammenhang mit der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen. Wir hatten dieses Thema schon öfter im Rechtsausschuss und auch im Plenum. Heute geht es um ein Gesetzgebungsvorhaben. Ich skizziere noch einmal die drei Säulen, wie wir damit umgehen.

Erstens. Rückhaltlose Aufklärung: Ich habe, kurz nachdem ich über die Vorwürfe informiert wurde, angekündigt, dass diese rückhaltlos aufgeklärt werden müssen. Das haben wir mit Nachdruck im Ministerium und im Vollzug, gemacht. Wir haben jeden Stein umgedreht. Bereits vor einem Jahr habe ich im Rechtsausschuss einen umfangreichen Abschlussbericht mit knapp achtzig Seiten vorgelegt. Insofern ist die rückhaltlose Aufklärung, soweit sie uns möglich ist, erfolgt.

Zweitens. Die strafrechtliche Aufarbeitung: Die Staatsanwaltschaft Augsburg hat mittlerweile gegen die ehemalige Leiterin der JVA Gablingen, gegen die ehemalige stellvertretende Anstaltsleiterin sowie gegen elf ehemalige Mitglieder der Sicherungsgruppe, also insgesamt gegen dreizehn Personen Anklage erhoben.

Drittens, haben wir Maßnahmen ergriffen, und wir werden weitere Maßnahmen ergreifen, dass dies nicht mehr passieren kann. Ich habe nach dem Bekanntwerden der Vorwürfe ein Bündel an Maßnahmen umgesetzt. Viele Sofortmaßnahmen haben wir

bereits im letzten Jahr umgesetzt. Mir ist wichtig: Ich möchte keinen Aktionismus, sondern pragmatische, wichtige Verbesserungen, damit sich Vorfälle wie in Gablingen nicht wiederholen. Das ist der Auftrag an mich, an das Ministerium und an die Politik.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Ein Teil des Maßnahmenpakets war die Einsetzung einer Kommission im Januar letzten Jahres, die den Auftrag hatte, Leitlinien für die grundrechtssensiblen Bereiche der Unterbringung von Gefangenen in sogenannten besonders gesicherten Hafträumen zu entwickeln. Der Abschlussbericht ist Ende letzten Jahres vorgelegt worden. Die Kommission hat 21 Empfehlungen in Bezug auf die bgH-Unterbringungen getroffen. Einen Teil der bgH-Empfehlungen werden wir auf gesetzlicher Ebene umsetzen. Diese sind heute Thema. Einen Teil werden wir auf untergesetzlicher Ebene, also insbesondere durch Verwaltungsvorschriften, umsetzen. Einen Teil der Empfehlungen werden wir aus vollzugspraktischen Gründen nicht umsetzen können und nicht umsetzen.

Ich danke an dieser Stelle der Kommission für die intensive Arbeit und die wertvollen Vorschläge und Impulse. Den Bericht dazu haben wir vor wenigen Wochen schon im Rechtsausschuss gehabt, inklusive einer sehr ausführlichen und intensiven Debatte. Ich danke allen, die sich an dieser Debatte beteiligt haben. Diese war wirklich sehr gut.

Jetzt komme ich zum Gesetzentwurf, der dem Landtag vorliegt. Ich habe mich schon früh für die Einführung eines Richtervorbehalts ab einer gewissen Dauer der Unterbringung in bgH ausgesprochen. Deswegen hatte die Kommission auch den Auftrag, Handlungsempfehlungen für eine praktikable Umsetzung zu erarbeiten. Mit diesem Gesetzentwurf wollen wir nun entsprechend der mehrheitlichen Empfehlung der Kommission einen Richtervorbehalt für bgH-Unterbringungen von mehr als 72 Stunden einführen. Dieses Thema ist in der Kommission unterschiedlich und sehr kontrovers diskutiert worden. Ein Teil der Kommission war der Meinung, dass der Richtervorbehalt erst nach sechs Tagen greifen sollte. Ich bin aber der Meinung, dass 72 Stunden

genau richtig sind. Das entspricht auch der Mehrheitsmeinung in der Kommission. Das ist der zentrale Punkt in dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Wir wollen zudem die Anordnungsgründe für besondere Sicherungsmaßnahmen anpassen. Flucht- und Befreiungsgefahr allein sollen künftig kein Grund mehr für eine bgH-Unterbringung sein.

Wir wollen nun auch ein gesetzliches Informationsrecht der Verteidigung bei bgH-Unterbringungen einführen. Wie von der Kommission vorgeschlagen, sollen Gefangene bei bgH-Unterbringungen die Möglichkeit haben, ihren Verteidiger zu informieren, um gegebenenfalls eine gerichtliche Überprüfung herbeizuführen. Das war bisher schon möglich. Jetzt verankern wir dieses Recht auch gesetzlich.

Dann verbessern wir, wie von der Kommission empfohlen, die Kooperation zwischen Berufsheimnisträgern. Insbesondere Ärzte und Psychologen sollen noch besser zusammenarbeiten können.

Für einige der Vorschläge der Kommission brauchen wir keine gesetzliche Regelung. Wir werden sie aber trotzdem umsetzen, insbesondere den wirklich guten Vorschlag zu den besonderen Schutzräumen. Die Kommission empfiehlt, als neue Kategorie und milderes Mittel zur bgH-Unterbringung sogenannte besondere Schutzräume zu schaffen. Das werden wir auf der Ebene der Verwaltungsvorschriften machen. Ich sichere auch zu, dass wir uns überlegen, dass dies nicht zur Umgehung der strengeren Regeln in bgH genutzt werden darf.

Ein weiterer Punkt, den wir im Rahmen von Verwaltungsvorschriften umsetzen werden, ist insbesondere die Überarbeitung von Berichts- und Dokumentationspflichten. Wir haben Praktikergruppen eingesetzt, die auch schon arbeiten. Sie haben den Auftrag, bis Pfingsten praxistaugliche Änderungen vorzuschlagen. Dabei geht es insbesondere um die Unterbringung in bgH als solche. Es geht um andere Sicherungsmaßnahmen und Standards. Sobald die Ergebnisse bis Pfingsten vorliegen, werden wir noch vor der Sommerpause eine Überarbeitung machen. Mir ist wichtig, dass es

funktioniert. Es muss praxistauglich sein. Wir werden in dem Bereich nichts machen, was vielleicht schön klingt, aber die Arbeit der Justizvollzugsanstalten und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dort erschwert.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Was wir schon gemacht haben: Wir haben die Empfehlungen für den Bau von Justizvollzugsanstalten und dort den Punkt bgH im Hinblick auf Lage, Größe, Fenster, also Beleuchtung und Belichtung, überarbeitet. Wir haben viele Vorschläge der Kommission bei der Überarbeitung in unsere Empfehlungen aufgenommen.

Zum Schluss: Mit dem Gesetzentwurf sollen die Rechte von Gefangenen im besonders grundrechtssensiblen Bereich der Unterbringungen in bgH verbessert werden.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um mich an dieser Stelle ausdrücklich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Justizvollzug zu bedanken. Der Vollzug leidet unter den Vorwürfen im Zusammenhang mit der JVA Gablingen. Die Debatten sind für alle, die im Vollzug arbeiten, insgesamt schwierig. Deswegen werden wir das nicht nur aufarbeiten, sondern auch die notwendigen Konsequenzen daraus ziehen. Es handelt sich jedoch um einen Ausnahmefall, dass eine Gruppe insbesondere in Zusammenarbeit mit der stellvertretenden Anstaltsleitung – man muss immer sagen: die Unschuldsvermutung gilt natürlich – zusammengewirkt hat. Die Gerichte werden klären, in welcher Form und in welchem Ausmaß dies der Fall war. In Bayern arbeiten über 6.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzugsdienst. Sie leisten unter schwierigsten Bedingungen jeden Tag elementar Wichtiges für die Sicherheit in unserem Land. Deswegen sind diese auch über jeden Verdacht erhaben. Ich danke Ihnen ganz herzlich für Ihren wirklich großen Einsatz für die Sicherheit der Menschen in Bayern.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Wir hatten im Rechtsausschuss schon eine gute Diskussion zu diesem Thema. Nach der Ersten Lesung wird es auch wieder eine Debatte im Ausschuss geben. Darauf freue ich mich. Ich wünsche uns gute Beratungen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Damit eröffne ich die Aussprache. Als Erster hat der Kollege Rene Dierkes für die AfD-Fraktion das Wort. Die Redezeit beträgt 29 Minuten.

(Beifall bei der AfD)

Rene Dierkes (AfD): Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die AfD-Fraktion wird dem vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes in den weiteren Beratungen zustimmen. Das sage ich gleich vorweg, weil Klarheit in der Sache wichtiger ist als parteipolitisches Geplänkel.

Zur Wahrheit gehört aber auch: Die Staatsregierung hat die dringenden Beschwerden des Anstaltspersonals und der Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Gablingen monatelang schlicht ignoriert. Jetzt legt sie einen Gesetzentwurf vor, inhaltlich so weit richtig, aber viel zu spät. Dabei lässt sich die CSU-Regierung wieder einmal mehr von den GRÜNEN vor sich hertreiben, die den Vorfall in der JVA Gablingen schamlos instrumentalisieren, um ihre ideologische Agenda einer Wohlfühlloase für Schwerverbrecher durchzudrücken.

(Beifall bei der AfD)

Das konnte man bei der Haushaltsdebatte sehen, als der grüne Kollege Schuberl den Herrn Justizminister höchstpersönlich für seine aus unserer Sicht falsche Prioritätensetzung im Haushaltsplan gelobt hat, in dem das JVA-Personal wieder einmal viel zu kurz kommt und stattdessen wieder zu viel in die Folgen illegaler Massmigration sowie in linke Ideologieprojekte investiert werden soll.

Nun komme ich zum Gesetzentwurf. Der Entwurf greift Empfehlungen der bgH-Kommission auf und schafft mehr Rechtsstaatlichkeit bei gleichzeitig handlungsfähigem Vollzug. Das ist sachlich richtig und verdient Unterstützung. Im Kern geht es darum, dass die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum, eine der eingriff-sintensivsten Maßnahmen, die der Staat gegenüber Gefangenen einsetzen kann, grundsätzlich besonderen Voraussetzungen unterliegt. Diese Maßnahme berührt die Menschenwürde, die körperliche Unversehrtheit und das Freiheitsgrundrecht. Deswegen ist es wichtig, die Voraussetzungen enger zu fassen und zu präzisieren.

Ebenso begrüßen wir die Einführung eines Richtervorbehaltes bei Unterbringungen von mehr als 72 Stunden. Grundrechtseingriffe dieser Intensität gehören nicht allein in die Hand der Verwaltung. Eine unabhängige richterliche Kontrolle stärkt das Vertrauen in den Staat, auch und gerade im sensiblen Bereich des Strafvollzugs.

Die ausdrückliche Regelung, dass Verteidiger auf Antrag des Gefangenen zu informieren sind, ist ebenfalls eine Selbstverständlichkeit in einem Rechtsstaat.

Sinnvoll ist auch die neue Rechtsgrundlage für medizinisch veranlasste Überwachung und Absonderung. Wenn ein Gefangener sich selbst oder andere gefährdet, müssen Bedienstete klar und rechtssicher handeln können, zum Schutz des Betroffenen, zum Schutz der Mitgefangenen und nicht zuletzt auch zum Schutz der eigenen Kolleginnen und Kollegen im Strafvollzug. Der Gesetzentwurf schafft hier endlich Rechtssicherheit, wo bisher Grauzonen vorherrschten. Das schützt die Menschen, die tagtäglich für unsere Sicherheit sorgen.

Trotz aller Zustimmung lassen wir aber nicht aus den Augen, wo der Schuh drückt. Der Entwurf darf nicht zu einer weiteren Bürokratisierung und Überlastung der Justizvollzugsanstalten führen. Richtervorbehalt, zusätzliche Dokumentationspflichten und Verfahrensregelungen sind richtig, aber sie kosten Zeit, Personal und Ressourcen. Wir werden daher sehr genau prüfen, ob die gerichtliche Erreichbarkeit rund um die Uhr gesichert ist, ausreichend Personal für die erhöhten Anforderungen zur Verfügung

steht und klare Dienstanweisungen erlassen werden, damit die Bediensteten nicht wieder einmal die Zeche für politische Versäumnisse zahlen müssen.

Genau das ist der Kern unserer Kritik. Ein handlungsfähiger Staat muss im Justizvollzug vor allem Folgendes garantieren: Ordnung, Sicherheit und Schutz derer, die diesen Auftrag ausführen. Die Bediensteten im bayerischen Strafvollzug dürfen nicht länger Sündenböcke für politische Fehlentwicklungen sein. Sie verdienen eine klare gesetzliche Grundlage, ausreichend Personal und Rückendeckung, gerade von uns Politikern, statt immer neuer Verfahrenshürden ohne die notwendige Ausstattung. Mit bloßen Danksagungen wird der Alltag der Justizvollzugsbediensteten nicht einfacher.

Daher wird es Zeit, den Lippenbekenntnissen auch Taten folgen zu lassen. Der Entwurf ist fachlich nachvollziehbar und rechtlich tragfähig. Er fügt sich in die Systematik des Strafvollzugsrechts ein und konkretisiert den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die AfD-Fraktion wird ihn deshalb mittragen. Wir erwarten aber von der Staatsregierung, dass sie im weiteren Verfahren die praktische Umsetzbarkeit nicht aus den Augen verliert. Rechtsstaatlichkeit endet nicht auf dem Papier. Sie muss im Alltag der Anstalten gelebt werden.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächste spricht Frau Kollegin Petra Guttenberger für die CSU-Fraktion.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Im Zusammenhang mit der Justizvollzugsanstalt Gablingen wurden schwere Vorwürfe hinsichtlich des Umgangs mit den besonders gesicherten Hafträumen, kurz bgH, erhoben. Zentrale Aufgabe ist, das aufzuarbeiten. Aber das ist nicht Aufgabe des Bayerischen Landtags, sondern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften. Unsere Aufgabe ist, Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass sich solche Vorgänge wiederholen. Unser Justizminister hat nach Bekanntwerden der Vorwürfe unverzüglich gehandelt. Ich weiß wirklich nicht, inwiefern er säumig gewesen wäre.

Er hat sofort Maßnahmen ergriffen. Er hat eine bgH-Kommission, eine hochkarätige Expertenkommission, eingerichtet. Ich wüsste wirklich nicht, womit der Vorwurf der AfD zu untermauern wäre.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Die Empfehlungen dieser Kommission liegen übrigens seit Ende letzten Jahres vor. Wir haben jetzt April. Ich sage es einmal so: Gesetzgebungsverfahren brauchen Zeit. Wir folgen einem demokratischen Verfahren. In einer Kommandowirtschaft geht das natürlich anders, aber wir leben in einer Demokratie. Deshalb sind auch die Träger öffentlicher Belange einzubinden. Mein Dank gilt unserem Minister Georg Eisenreich für sein schnelles und unverzügliches Handeln.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Die jetzige Gesetzesvorlage setzt zentrale Punkte um, an erster Stelle die Einführung eines Richtervorbehalts, wenn diese Unterbringung länger als 72 Stunden andauert. Damit wurde der Mehrheit der Kommission gefolgt. Wir legen sehr großen Wert darauf, dass Maßnahmen nicht nur rechtsstaatlich, sondern auch praktikabel sind. Dazu brauchen wir wirklich keine AfD. Es besteht jetzt auch die Möglichkeit, gesetzlich festzulegen, dass dann, wenn eine richterliche Entscheidung nicht unmittelbar, das heißt innerhalb von 72 Stunden, eingeholt werden kann, ein Verbleib in einem bgH möglich ist, sofern der Antrag rechtzeitig gestellt wurde. Für uns ist das die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Justizvollzug.

Zugleich erfolgt eine Anpassung der Anordnungsgründe. Fluchtgefahr allein ist, sobald das Gesetz in Kraft ist, kein Grund mehr, jemanden in einem bgH unterzubringen, da es hierfür andere, ebenfalls wirksame Maßnahmen gibt. In diesem Gesetz wurde auch die Grundlage dafür geschaffen, Gefangene aus medizinischen Gründen überwachen zu können und sie in Fällen von Infektionskrankheiten von den anderen Gefangenen abzusondern.

Wir stärken mit diesem Gesetz auch die Rechte der Gefangenen. Diese können sich nämlich an ihre Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wenden; denn fortan werden ihre Verteidigerinnen und Verteidiger informiert, sodass eine gerichtliche Überprüfung nach § 109 des Strafvollzugsgesetzes stattfinden kann. Im Übrigen bleibt das kein nebulöses Geheimnis, sondern wir setzen in diesem Gesetz auf Transparenz; denn in den allgemeinen Hinweisen für Gefangene, die jedem Gefangenen bei Haftantritt ausgehändigt werden, wird ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen.

Ein weiterer wichtiger Punkt in diesem Gesetz ist, dass die Zusammenarbeit der Berufsheimnisträger verbessert wird. Bislang gab es ein Problem bezüglich des Austausches zwischen der ärztlichen und der psychologischen Seite. Das kann eine wirksame Therapie wesentlich erschweren. Fortan wird, wie teilweise in anderen Ländern üblich, bei einer entsprechenden Behandlung die Möglichkeit geschaffen, die Daten besser abzustimmen und zeitnah auszutauschen. Dies wird natürlich auch in den Bereichen des Jugendarrests und der Untersuchungshaft gelten. Bei der Sicherungsverwahrung werden gesonderte, inhaltsgleiche Regelungen getroffen.

Außerdem nimmt dieses Gesetz weitere Anpassungen vor, die zwar nicht auf den Ergebnissen der Kommission beruhen, aber ebenfalls notwendig sind. Deshalb wird eine klarstellende Regelung zum Leistungslohn und zu den Freistellungstagen geschaffen, deren Anzahl sich durch die Änderung des Gesetzes verdoppelt hat.

Ein weiterer Aspekt ist die effektive Bekämpfung von Suchtmittelmissbrauch. Hierbei muss ein besonderer Fokus darauf gelegt werden, dass in Haftanstalten heutzutage psychoaktive Substanzen leider eine zentrale Rolle spielen. Es ist jetzt festgelegt, dass Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelmissbrauch durchgeführt werden können. Bei einem positiven Ergebnis können die Kosten hierfür dem jeweiligen Gefangenen auferlegt werden.

Schließlich wird in diesem Gesetz festgelegt, dass die 40-Stunden-Woche auch für Sicherungsverwahrte gilt. Damit wird, anders als bisher, eine sichere Rechtsgrundlage geschaffen.

Eines möchte ich ganz klar sagen: Wir danken den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Justizvollzug, und zwar nicht durch bloße Lippenbekenntnisse, sondern indem wir mit Vertretern dieser Berufsgruppe sprechen und deren Wünsche und Anregungen aufnehmen. Davon haben wir bereits einiges umgesetzt.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Die durchsichtige Verhaltensweise – zu behaupten, alles sei zu früh, zu spät oder falsch; es könnte ja jeder daherkommen – macht unser Land nicht besser. Ich bin der festen Überzeugung: Die Bürgerinnen und Bürger in unserem Land wissen, dass sie in einem Land leben, in dem man auch im Justizvollzug Bestmögliches schaffen will. Wir brauchen keine Belehrung darüber, wie man mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Freistaats Bayern spricht. Das können wir, und das nicht erst seit gestern.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht Herr Kollege Toni Schuberl für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Toni Schuberl (GRÜNE): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! "Einen durch den Fitnessraum geworfen, zwei abgewürgt und einen in den bgH geworfen." – Das ist ein Zitat eines Mitglieds der Sicherungsgruppe der JVA Gablingen nach einem Außeneinsatz in der Jugendhaftanstalt Neuburg-Herrenwörth. Diese Nachricht bestätigt die Darstellung des betroffenen Jugendlichen, er sei bei der Drogenkontrolle nackt zusammengeschlagen worden und ihm sei mit dem Herausschlagen seiner Zähne gedroht worden. Sein Zellengenosse sei ebenfalls angegriffen worden. Und sie hätten ihn dann verletzt und nackt in einen besonders gesicherten Haftraum geworfen.

– Das ist Willkür und systematische Misshandlung, und das in einem bayerischen Gefängnis.

Ein anderer Fall: Dieser Gefangene hat eigentlich nur eine falsche Verdächtigung verhindern wollen. Das genügte, um ins Visier der Sicherungsgruppe zu geraten. Die heftigen Schläge führten zu schwersten Verletzungen, lockeren Zähnen, gebrochenen Rippen, inneren Blutungen. Statt ins Krankenhaus kommt er nackt in einen besonders gesicherten Haftraum. Eine ärztliche Untersuchung erfolgt erst zwei Tage später, und statt gegen die Beamten wird gegen ihn selbst ermittelt. Im Ergebnis wird er wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte verurteilt. – Dieses Urteil gegen den misshandelten Gefangenen ist wohl ein weiteres Fehlurteil in einer aktuell zu langen Liste an Fehlurteilen der bayerischen Justiz.

Der Folterskandal in bayerischen Gefängnissen in Zahlen: Es sind 102 mutmaßlich misshandelte Gefangene in 131 Fällen. Über 330 Zeugen wurden vernommen. 2,6 Millionen Chatnachrichten, 4,5 Millionen sonstige Dateien und Berge von Personal- und Krankenakten wurden ausgewertet.

Eine Folge dieses riesigen Skandals ist der Gesetzentwurf, den wir heute behandeln. Darin steht etwas, das geht in die richtige Richtung, aber es ist nicht genug. Herr Staatsminister, dies darf nur ein erster Schritt und nicht der Abschluss sein.

Dazu gehört auch eine Ursachenforschung: Wie konnte das passieren? Wie konnte es passieren, dass Susanne B. mit ihrem Sadismus bei der Sicherungsgruppe nicht auf Widerstand stieß? Wie konnte es passieren, dass kritische Beamte vor den Augen der restlichen Belegschaft degradiert wurden und das Ministerium davon nichts wusste? Wie konnte es passieren, dass Warnungen von Gefangenen, von Bediensteten, von Externen, von der Anti-Folter-Kommission über Jahre hinweg ignoriert wurden? Sogar das Schreiben der Anstaltsärztin ist über Monate ohne Folgen geblieben.

Herr Staatsminister, Sie und Ihre Leute waren naiv. Ein beschwichtigender Brief der JVA-Leitung, und alle noch so detaillierten Beschwerden wurden ad acta gelegt. Es

reicht nicht, jedes Mal überrascht zu sein. Es reicht nicht, nur zu handeln, wenn ein Gericht oder ein Skandal Sie dazu zwingt. Wir brauchen eine viel grundlegendere Reform.

Wir müssen den offenen Vollzug für ungefährliche Straftäter ausweiten und alternative Formen des Strafvollzugs erproben. Wir brauchen ein echtes Übergangsmanagement mit probeweisen Lockerungen, Sozialarbeit und früher Einbindung der Bewährungshilfe. Wir brauchen mehr Arbeitsangebote, auch als Arbeitstherapie. Wir brauchen eine Aufsicht, die anerkennt, dass das Gefängnis vom System her die Gefahr von Machtmissbrauch ermöglicht.

Vor allem brauchen wir eine neue Fehlerkultur in den Gefängnissen, im Ministerium, in der Staatsanwaltschaft, die Ermittlungen gegen JVA-Bedienstete immer wieder zu schnell einstellte, gegen Gefangene aber bis zur Anklage durchzog, bei den Gerichten. Wir brauchen eine neue Fehlerkultur bei Ministerpräsident Söder, der bis heute kein Wort über diesen Skandal verloren hat. Es ist allein schon ein Skandal, wie er sich da abspatzen will. Wir brauchen endlich wieder einen hauptamtlich und in Vollzeit tätigen Ministerpräsidenten in Bayern.

(Beifall bei den GRÜNEN – Widerspruch bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Zuruf von der CSU: Unverschämtheit! – Staatsminister Dr. Florian Herrmann: Das ist das Allerletzte!)

– Das ist das Allerletzte. Wo ist er denn eigentlich schon wieder, statt bei seiner Arbeit? Wenigstens isst er dann nicht dauernd. Egal.

(Staatsminister Dr. Florian Herrmann: Das Allerletzte sind Sie mit Ihrer Obsession!)

In diesem Gesetzentwurf steht Wichtiges und Richtiges. Aber es ist nicht der große Wurf, den wir jetzt brauchen. Wir werden in den Ausschusssitzungen konstruktive

Änderungsvorschläge machen. Sie sollten sich diese gut anschauen, und das nicht erst wieder nach einem Gerichtsurteil oder einem neuen Skandal.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER spricht als Nächster der Kollege Alexander Hold.

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Was der Kollege Schuberl da gerade verzapft hat, ist im wohlwollendsten Fall blauäugig zu nennen; das kann ich Ihnen mal sagen. Wenn er davon redet, dass wir die Probleme, um die es hier tatsächlich geht, zum Beispiel durch offenen Vollzug in Ordnung bringen könnten, muss, so glaube ich, schon einmal klar sein: Es geht um Menschen im Strafvollzug, bei denen die Voraussetzungen für die Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen gegeben waren. Da geht es um Menschen, die schwer psychisch angeschlagen sind. Da geht es um Menschen, die letzten Endes unter schwerer Sucht leiden. Wenn Sie sagen, wir kriegen mit Ringelpiez mit Anfassen alles in Ordnung, sind Sie auf einem völlig falschen Weg.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Selbstverständlich geht es um zwei Dinge. Es geht natürlich um die Wahrung der Menschenwürde. Aber es geht auch um die Sicherheit der Menschen in unserem Land. Sie können nicht mit offenem Vollzug kommen, wenn es heute hier um solche Themen geht.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Verstehen Sie mich nicht falsch: Die unwürdige Behandlung von Menschen in der JVA Gablingen war absolut indiskutabel und eines Rechtsstaates nicht würdig. Die Vorkommnisse erinnern uns daran, dass auch für Häftlinge gilt – ich habe es gerade gesagt –, dass die Würde des Menschen unantastbar ist. Diese Vorfälle haben gezeigt, dass wir eine strafrechtliche Aufarbeitung brauchen. Da können wir uns auf

unsere unabhängige Justiz absolut verlassen. Sie haben aber auch gezeigt, dass wir Lehren für die Zukunft ziehen müssen; denn jeder einzelne Vorfall erschüttert das Vertrauen in die Justiz und bringt 6.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug in Misskredit.

Aber es waren keine Einzelfälle. Das muss man ganz klar sagen. Es ging hier um ein Gruppenverhalten. In der JVA Gablingen gab es Missstände und auch Lücken im Frühwarn- und Kontrollsystem. Da ist eine lückenlose Aufarbeitung der richtige Weg. Das ist notwendig, um das Vertrauen in die Justiz zu erhalten.

Genau diesen Weg ist der Herr Staatsminister gegangen, und zwar vom ersten Tag an. Er hat sofort umfassend und transparent das Notwendige in die Wege geleitet, ohne irgendetwas zu beschönigen. Dafür herzlichen Dank, Herr Staatsminister.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Er hat vor allem lückenlos informiert und eine unabhängige interdisziplinäre Kommission eingesetzt, deren Vorschläge jetzt, soweit umsetzbar, konsequent umgesetzt werden.

Sie reden noch von Ursachenforschung. Man ist auf ministerieller Ebene schon längst bei der Ursachenbeseitigung, auch jenseits des Gesetzentwurfs. Unangekündigte Kontrollen sind eingeführt worden. Berichtspflichten sind verschärft worden. Die anonyme Beschwerdemöglichkeit – ganz wichtig – und ein Monitoring von Beschwerden und Berichten sind eingeführt worden. Das hat tatsächlich bisher gefehlt. Die Opposition wird und ist jetzt in die Anstaltsbeiräte eingebunden.

Dieser Gesetzentwurf kommt dazu, der das umsetzt, was auch die Kommission gefordert und gewünscht hat. Der Richtervorbehalt bei der Anordnung von Aufenthalten in besonders gesicherten Hafträumen wird umgesetzt. Man muss sagen, damit gehen wir jetzt mit dem Gesetzentwurf letzten Endes einen strengeren Weg, als ihn die Kommission eigentlich vorgegeben hat. Teile der Kommission haben gesagt, nach

fünf Tagen reicht es. Nein, der Richtervorbehalt wird nach 72 Stunden kommen, und ein ärztliches Zeugnis wird erforderlich sein, notfalls auch durch externe Ärzte, meine Damen und Herren.

Wir führen noch etwas ein, das ich für ganz wichtig halte: Eine Fixierung im besonders gesicherten Haftraum muss schon nach einer halben Stunde zu einer richterlichen Entscheidung führen. Das zeigt, dass wir die Menschenwürde absolut ernst nehmen. Es wird klar definiert, was überhaupt die Anordnungsgründe sind. Das wird enger gefasst. Die Fluchtgefahr wird kein Anordnungsgrund mehr sein, da hierfür weniger intensive Sicherungsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Ich glaube, es ist klar, dass wir damit auch den Zweck der besonders gesicherten Hafträume im Gesetz einmal klar definieren und manifestieren.

Es wird im Gesetz auch ein festgeschriebenes Recht auf Benachrichtigung des Verteidigers oder der Verteidigerin kommen. Das ist bisher in der Regel schon so gehandhabt worden, muss jetzt aber klargestellt werden. Es wird klargestellt, dass es nicht im Ermessen der Anstaltsleitung liegt, sondern dass ein Anspruch darauf besteht. Das halte ich auch für völlig richtig.

Die Kollegin Guttenberger hat die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Berufsheimnisträgern schon angesprochen. Da gab es eine Lücke: Den Grund, wieso Ärzte und Psychologen sich nicht austauschen können, kann der Normalbürger nicht verstehen. Das ist für eine effektive und sinnvolle Behandlung extrem wichtig, auch um Sicherheitsprobleme zu verhindern. Jetzt wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass das möglich ist, und im Zuge des Ganzen auch noch der Leistungslohn für Häftlinge gesetzlich verankert. Bei der psychiatrischen Versorgung hat die Kommission sicherlich einen Goldstandard postuliert. Hier muss man das tun, was machbar ist. Ich finde, dass das Fünf-Säulen-Modell, das der Herr Staatsminister hier schon vorgelegt hat, genau der richtige, praktikable und umsetzbare Weg ist.

Aus meiner Sicht ist das in der Ersten Lesung hier zu beachten. Auch jenseits des Gesetzentwurfs werden noch die richtigen Schlussfolgerungen gezogen. Die Kategorie der besonders gesicherten Hafträume muss nicht im Gesetz verankert werden. Es ist vernünftig, wenn wir Gesetze möglichst schlank halten. Das geht auch auf Verwaltungsebene. Man kann immer darüber streiten, wie viel Berichtspflichten man braucht. Deswegen halte ich es für den richtigen Weg, eine Praxisgruppe einzurichten, die evaluiert, was tatsächlich nötig ist.

Langer Rede kurzer Sinn: Dieser Gesetzentwurf ist zielführend und gut geeignet, damit solche Dinge nicht mehr vorkommen, so konsequent wie nötig und so pragmatisch wie möglich. Der Vollzug wird nicht über Gebühr belastet. Die Achtung der Menschenwürde der Inhaftierten wird gesichert. – Ich danke schön und freue mich auf die weiteren Beratungen im Ausschuss.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die SPD-Fraktion spricht Herr Kollege Horst Arnold.

Horst Arnold (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der besonders gesicherte Haftraum ist kein Novum, sondern war auch schon im alten Bayerischen Strafvollzugsgesetz als Ultima Ratio der freiheitsentziehenden Maßnahmen vermerkt, wenn besondere Gefahren für den Inhaftierten, aber auch für die Umgebung, für Mitinhaftierte und für die Beschäftigten bestanden. Über Jahrzehnte hinweg hat man gedacht, dass dies genug ist. Aber man sieht, dass diese offene Regelung in Gablingen als Ultima-Ratio-Regelung missbraucht worden ist. Es ist wohl offensichtlich und unstrittig, dass hinreichend Anlass dazu besteht, dies zu kritisieren.

Allerdings ist dieses Gesetz, das wir heute besprechen, keine "Lex Gablingen", sondern betrifft alle bayerischen Justizvollzugsanstalten. Es ist auch keine Misstrauensbekundung gegenüber den Beschäftigten und Bediensteten im Justizvollzugsdienst, sondern das vitale Zeichen, dass auch das Parlament und die Verwaltung auf die Kommunikation, die sich aufgrund einer Fehleranalyse entwickelt, reagieren kann,

nicht nur, wie man so schön sagt, aktionistisch, sondern indem eine Regelung mit Hand und Fuß vorgesehen wird mit all den Details, die bereits besprochen worden sind und die in der Tat Hoffnung geben, dass Missbrauch und Exzesse auch einzelner Bediensteter, die in einem freiheitlichen System niemals auszuschließen sind, so weit wie möglich reduziert werden.

(Beifall bei der SPD)

Dies zeigt aber auch, dass dieses Parlament bzw. die Staatsregierung die Größe hatte zu beschließen, hier müssen Experten nicht nur aus den Parteien und dem Parlament, sondern aus allen beteiligten fachkundigen Sektoren herangezogen werden. Die Bereitschaft, daran mitzuarbeiten, war groß, und die Ergebnisse können sich sehen lassen. Natürlich kann nicht alles, was eine Expertenkommission auf die einzelne Aufgabe gerichtet fokussiert, auch umgesetzt werden, aber vieles ist doch umgesetzt worden. Frau Kollegin Guttenberger hat angesprochen, dass man auch Gespräche mit den Beschäftigten führt. Das ist richtig so. Dafür haben wir natürlich auch die Gefängnisbeiräte. Herr Kollege Dierkes von der AfD sitzt schon von Anfang an im Gefängnisbeirat der JVA Nürnberg. Dort, Herr Dierkes, waren Sie auffälligerweise kein einziges Mal präsent. So viel zu Ihrer Kommunikationsbereitschaft, mit Gefangenen über Beschäftigungsprobleme usw. zu reden. Diese Aufgabe haben Sie nicht wahrgenommen.

(Michael Hofmann (CSU): Aha! – Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Hört, hört! –
Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der GRÜNEN)

Im Übrigen üben auch die Bediensteten Kritik am Richtervorbehalt, der ihnen zu weit geht. Ich kann zitieren: Aus praktischen, vollzugssystematischen Gründen wird dieser Richtervorbehalt abgelehnt. – Jetzt müssen wir als Parlament sagen, das überzeugt uns nicht. Der Eingriff in die Grundrechte ist uns wichtiger als das, was genannt worden ist; denn das, was genannt worden ist, machte diese Misshandlungen und furchtbaren Straftaten leider Gottes erst möglich. Allerdings werden mit diesem Gesetz we-

sentlich mehr Aufgaben statuiert. Bitte subsumieren Sie das nicht unter dem Stichwort Bürokratie. Es geht hier nicht darum, Hindernisse und Hürden zu schaffen, sondern darum, Klarheit zu schaffen und klare Kante zu zeigen, dass auch im bayerischen Strafvollzug die Würde des Menschen unantastbar ist. Hier kann man nicht zuerst auf die Kosten, sondern muss auf die Sinnhaftigkeit, Plausibilität und Transparenz achten. Aus unserer Sicht wird dies mit dem Gesetz nahezu auf den Weg gebracht. Wir werden darüber noch im Einzelnen diskutieren.

(Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der CSU und der GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Die Aussprache ist damit geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Das sehe ich nicht. Dann ist das so beschlossen.